

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 4	Bielefeld, den 18. Juli	1977
-------	-------------------------	------

Inhalt:

	Seite		Seite
Notverordnung zur Änderung des Pfarrerdienstrechts	81	Urkunde über die Aufnahme der Ev. Kirchengemeinde Hochlarmark in den Ev. Gemeindeverband Recklinghausen	101
Bekanntmachung der Neufassung des Westfälischen Ergänzungsgesetzes zum Pfarrerdienstgesetz	83	Umpfarrungsurkunde betr. die Kirchengemeinden Fürstenberg, Lichtenau und Scherfede-Westheim	101
Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Pfarrbesoldungsordnung	84	Urkunde über die Errichtung einer weiteren (3.) Pfarrstelle im Kirchenkreis Tecklenburg	102
Bekanntmachung der Neufassung der Ausführungsbestimmungen zur Pfarrbesoldungsordnung	87	Urkunde über die Errichtung einer weiteren (4.) Pfarrstelle im Kirchenkreis Wittgenstein	102
Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Angestellten und Arbeiter	91	Urkunde über die Errichtung einer weiteren (6.) Pfarrstelle in der Ev. Kirchengemeinde Versmold	102
Erhöhung der Bezüge der Pfarrer, Prediger, Pastoren im Hilfsdienst, Kirchenbeamten und Vikare	92	Urkunde über die Aufhebung der (3.) Pfarrstelle in der Ev. Kirchengemeinde Bad Oeynhausen-Altstadt	102
Urlaub der Kirchenbeamten	97	Urkunde über die Aufhebung der (1.) Pfarrstelle in der Ev. Kirchengemeinde Oespel	102
Genehmigte Schulbücher für Evangelische Religionslehre für das Schuljahr 1977/78 an allgemein- und berufsbildenden Schulen	99	Persönliche und andere Nachrichten	103
Einladung zum Fortbildungskursus für Kirchenmusiker	101		

Notverordnung zur Änderung des Pfarrerdienstrechts

Vom 27. April 1977

Auf Grund der Artikel 116 und 139 der Kirchenordnung in Verbindung mit § 77 des Pfarrerdienstgesetzes erläßt die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen folgende Notverordnung:

Artikel I

Änderung des Westfälischen Ergänzungsgesetzes zum Pfarrerdienstgesetz

Das Westfälische Ergänzungsgesetz zum Kirchengesetz der Evangelischen Kirche der Union über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Pfarrer (Pfarrerdienstgesetz) vom 27. Oktober 1961 (KABl. 1962 S. 40), zuletzt geändert durch Artikel I Nummer 4 des Kirchengesetzes betreffend das Dienstrecht der Pfarrer in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 20. Oktober 1972 (KABl. 1972 S. 231), wird in Artikel 1 wie folgt geändert:

1. Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. Zu § 17

- a) Dem Pfarrer ist ein Amtszimmer und nach Möglichkeit auch ein Wartezimmer einschließlich Heizung, Beleuchtung und Reinigung zur Verfügung zu stellen. Diese Dienstzimmer sind nicht Bestandteil der

Dienstwohnung, sollen aber möglichst räumlich mit ihr verbunden sein.

- b) Haben der Pfarrer und sein ebenfalls im Pfarrerdienstverhältnis stehender Ehegatte ihre Amtszimmer in räumlicher Verbindung mit der gemeinsamen Dienstwohnung, können beide ein gemeinsames Wartezimmer erhalten.“

2. Folgende neue Nummer 2 wird eingefügt:

„2. Zu § 30

Die für die Beamtinnen des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Bestimmungen über den Mutterschutz finden für Pfarrerrinnen entsprechende Anwendung.“

3. Nummer 1 a wird Nummer 3 und wie folgt geändert:

- a) Der Eingangssatz wird durch die Worte „Zu § 23“ ersetzt.
b) Die bisherige Bestimmung wird Buchstabe a.

- c) Folgende Buchstaben b und c werden angefügt:
 - b) Pfarrer die schwerbehindert im Sinne von § 1 des Schwerbehindertengesetzes sind, erhalten einen zusätzlichen Urlaub von acht Kalendertagen im Urlaubsjahr.
 - c) Soweit das kirchliche Recht nichts anderes bestimmt, finden die Vorschriften über den Erholungsurlaub der Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen sinngemäß Anwendung.“

4. Nummer 2 wird Nummer 4 und wie folgt geändert:

- a) Der Eingangssatz wird durch die Worte „Zu § 30“ ersetzt.
- b) Die Absatzbezeichnung „(2)“ wird gestrichen.

5. Folgende neue Nummer 5 wird eingefügt:

„5. Zu §§ 31 und 32

Die Kirchenleitung wird ermächtigt, ergänzende Bestimmungen zu erlassen. Diese können auch festlegen, ob und in welchem Umfang der Pfarrer die Vergütung für Nebentätigkeiten abzuführen hat.“

6. Nummer 3 wird Nummer 6 und wie folgt geändert:

- a) Der Eingangssatz wird durch die Worte „Zu § 34“ ersetzt.
- b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Buchstaben a und b. Der bisherige Absatz 4 wird gestrichen.
- c) Buchstabe b (bisher Absatz 3) erhält folgende Fassung:

„Ist ein Pfarrer für ein politisches Mandat als Abgeordneter einer gesetzgebenden Körperschaft zur Wahl gestellt, so hat er sich bis zum Wahltag beurlauben zu lassen. Wird er gewählt, so tritt er mit der Annahme des Mandates in den Wartestand. Für die Dauer der Wahrnehmung des Mandates erhält der Pfarrer kein Wartegeld. Für die Berücksichtigung der Zeit der Wahrnehmung des Mandates bei der Festsetzung des Besoldungsdienstalters und der ruhegehaltfähigen Dienstzeit sind die für die Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Bestimmungen entsprechend anzuwenden. § 57 Absatz 2 bis 4 und § 60 Absatz 1 bis 3 finden während der Wahrnehmung des Mandates keine Anwendung.“

7. Nummer 4 wird Nummer 7 und erhält folgende Fassung:

„7. Zu § 50

Die Abberufung bedarf in den Fällen des § 49 Absatz 1 Buchstaben b, c und d der Zustimmung des Kreissynodalvorstandes.“

8. Nummer 5 wird Nummer 8 und erhält folgende Fassung:

„8. Zu § 55

Die Versetzung in den Wartestand bedarf in den Fällen des § 21 Absatz 2, des § 36 Absatz 3 und des § 73 a Absatz 1 der Zustimmung des Kreissynodalvorstandes. Das gleiche gilt, wenn der Pfarrer nach § 54 Absatz 1 in Verbindung mit § 49 Absatz 1 Buchstabe b unmittelbar in den Wartestand versetzt wird.“

9. Die bisherigen Nummer 7 und 8 werden gestrichen.

10. Nummer 9 erhält folgende Fassung:

„9. Zuständigkeit des Landeskirchenamtes

Die der Kirchenleitung mit § 2 Absatz 2, § 13 Absatz 5, § 56 Absatz 1 Buchstabe a, § 60 Absatz 2, § 61 Absatz 4, § 63 Absatz 1 und 2, § 66 Absatz 2 und § 67 Absatz 3 zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse werden dem Landeskirchenamt übertragen.“

Artikel II

Neufassung des Westfälischen Ergänzungsgesetzes zum Pfarrerdienstgesetz

Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, das Westfälische Ergänzungsgesetz zum Pfarrerdienstgesetz in geltendem Wortlaut mit neuem Datum bekanntzumachen.

Artikel III

Inkrafttreten

(1) Diese Notverordnung tritt am 1. April 1977 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt Nummer 6 Buchstabe b Satz 3 und 4 des Ergänzungsgesetzes in der Fassung dieser Notverordnung für in den Landtag gewählte Pfarrer erst an dem Tage in Kraft, an dem für die Abgeordneten des Landtags dem Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages entsprechende Bestimmungen in Kraft treten.

(3) Das Kirchengesetz betreffend das Dienstrecht der Pfarrer in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 20. Oktober 1972 (KABl. 1972 S. 231) tritt mit Ablauf des 31. März 1977 außer Kraft.

Bielefeld, den 27. April 1977

Die Leitung

der Evangelischen Kirche von Westfalen

(L. S.) Dr. Martens Dringenberg

Az.: 18221/77/C 4—16

Bekanntmachung der Neufassung des Westfälischen Ergänzungsgesetzes zum Pfarrerdienstgesetz

Vom 3. Mai 1977

Auf Grund von Artikel II der Notverordnung zur Änderung des Pfarrerdienstrechts vom 27. April 1977 (KABl. 1977 S. 81) wird nachstehend der Wortlaut des Westfälischen Ergänzungsgesetzes zum Pfarrerdienstgesetz bekanntgemacht, wie er sich ergibt aus

- dem Westfälischen Ergänzungsgesetz zum Kirchengesetz der Evangelischen Kirche der Union über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Pfarrer (Pfarrerdienstgesetz) vom 27. Oktober 1961 (KABl. 1962 S. 40),
- der Notverordnung über den Erholungsurlaub für Pfarrer vom 20. April 1972 (KABl. 1972 S. 109),
- der Notverordnung zur Änderung des Pfarrerdienstrechts vom 27. April 1977 (KABl. 1977 S. 81).

Bielefeld, den 3. Mai 1977

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
Dringenberg

Az.: 18221/77/C 4—16

Westfälisches Ergänzungsgesetz zum Kirchengesetz der Evangelischen Kirche der Union über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Pfarrer (Pfarrerdienstgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Mai 1977

Die Landessynode hat auf Grund von Artikel 116 der Kirchenordnung folgendes Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Pfarrerdienstgesetz der Evangelischen Kirche der Union vom 11. November 1960 wird für den Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen wie folgt ergänzt:

1. Zu § 17

- a) Dem Pfarrer ist ein Amtszimmer und nach Möglichkeit auch ein Wartezimmer einschließlich Heizung, Beleuchtung und Reinigung zur Verfügung zu stellen. Diese Dienstzimmer sind nicht Bestandteil der Dienstwohnung, sollen aber möglichst räumlich mit ihr verbunden sein.
- b) Haben der Pfarrer und sein ebenfalls im Pfarrerdienstverhältnis stehender Ehegatte ihre Amtszimmer in räumlicher Verbindung mit der gemeinsamen Dienstwohnung, können beide ein gemeinsames Wartezimmer erhalten.

2. Zu § 20

Die für die Beamtinnen des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Bestimmungen über den Mutterschutz finden für Pfarrerinnen entsprechend Anwendung.

3. Zu § 23

- a) Der Erholungsurlaub beträgt für Pfarrer
vor dem vollendeten 40. Lebensjahr
35 Kalendertage
vor dem vollendeten 50. Lebensjahr
38 Kalendertage
nach dem vollendeten 50. Lebensjahr
42 Kalendertage
- b) Pfarrer, die schwerbehindert im Sinne von § 1 des Schwerbehindertengesetzes sind, erhalten einen zusätzlichen Urlaub von acht Kalendertagen im Urlaubsjahr.

- c) Soweit das kirchliche Recht nichts anderes bestimmt, finden die Vorschriften über den Erholungsurlaub der Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen sinngemäß Anwendung.

4. Zu § 30

Der Superintendent kann die Erteilung der Evangelischen Unterweisung in den verschiedenen Schulen unter Beachtung der vom Landeskirchenamt erlassenen Bestimmungen anordnen.

5. Zu §§ 31 und 32

Die Kirchenleitung wird ermächtigt, ergänzende Bestimmungen zu erlassen. Diese können auch festlegen, ob und in welchem Umfang der Pfarrer die Vergütung für Nebentätigkeiten abzuführen hat.

6. Zu § 34

- a) Ein Pfarrer darf politische Aufgaben nur nach vorheriger Fühlungnahme mit dem Landeskirchenamt übernehmen.
- b) Ist ein Pfarrer für ein politisches Mandat als Abgeordneter einer gesetzgebenden Körperschaft zur Wahl gestellt, so hat er sich bis zum Wahltag beurlauben zu lassen. Wird er gewählt, so tritt er mit der Annahme des Mandates in den Wartestand. Für die Dauer der Wahrnehmung des Mandats erhält der Pfarrer kein Wartegeld. Für die Berücksichtigung der Zeit der Wahrnehmung des Mandates bei der Festsetzung des Besoldungsdienstalters und der ruhegehaltfähigen Dienstzeit sind die für die Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Bestimmungen entsprechend anzuwenden. § 57 Absatz 2 bis 4 und § 60 Absatz 1 bis 3 finden während der Wahrnehmung des Mandates keine Anwendung¹⁾.

¹⁾ Nr. 6 Buchst. b ist in dieser Fassung am 1. April 1977 in Kraft getreten. Auf Grund von Art. III Abs. 2 der Notverordnung vom 27. April 1977 (KABl. 1977 S. 81) tritt diese Fassung für in den Landtag gewählte Pfarrer jedoch erst an dem Tage in Kraft, an dem für die Abgeordneten des Landtags dem Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages entsprechende Bestimmungen in Kraft treten.

7. Zu § 50

Die Abberufung bedarf in den Fällen des § 49 Absatz 1 Buchstabe b, c und d der Zustimmung des Kreissynodalvorstandes.

8. Zu § 55

Die Versetzung in den Wartestand bedarf in den Fällen des § 21 Absatz 2, des § 36 Absatz 3 und des § 73a Absatz 1 der Zustimmung des Kreissynodalvorstandes. Das gleiche gilt, wenn der Pfarrer nach § 54 Absatz 1 in Verbindung mit § 49 Absatz 1 Buchstabe b unmittelbar in den Wartestand versetzt wird.

9. Zuständigkeit des Landeskirchenamtes

Die der Kirchenleitung mit § 2 Absatz 2, § 13 Absatz 5, § 56 Absatz 1 Buchstabe a, § 60 Absatz 2, § 61 Absatz 4, § 63 Absatz 1 und 2, § 66 Absatz 2 und § 67 Absatz 3 zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse werden dem Landeskirchenamt übertragen.

Artikel 2

Mit dem Inkrafttreten des Pfarrerdienstgesetzes der Evangelischen Kirche der Union treten außer Kraft:

1. das Kirchengesetz über die Rechtsverhältnisse der Pfarrer in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Oktober 1954 (Kirchl. Amtsblatt S. 107),
2. das Kirchengesetz über die Versetzung eines Pfarrers aus dienstlichen Gründen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953 (Kirchl. Amtsblatt S. 45).

Artikel 3

Die Kirchenleitung wird ermächtigt, den Wortlaut der in der Evangelischen Kirche von Westfalen geltenden Fassung des Pfarrerdienstgesetzes bekanntzumachen.

Artikel 4

Dies Gesetz tritt an dem Tage in Kraft, mit dem der Rat der Evangelischen Kirche der Union das Pfarrerdienstgesetz für die Evangelische Kirche von Westfalen in Kraft setzt²⁾.

²⁾ Das Westfälische Ergänzungsgesetz ist in der Fassung vom 27. Oktober 1961 am 1. Januar 1962 in Kraft getreten (vgl. KABL. 1962 S. 26). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den in der vorangestellten Bekanntmachung bezeichneten Notverordnungen.

Anderung der Ausführungsbestimmungen zur Pfarrbesoldungsordnung

Vom 3. Mai 1977

Auf Grund von § 80 der Notverordnung über die Besoldung und Versorgung des Pfarrerstandes (Pfarrbesoldungsordnung-PfBO) vom 15./27. März 1957 (KABL. R. S. 51/KABL. W. S. 27) hat das Landeskirchenamt beschlossen:

§ 1

Anderung der Ausführungsbestimmungen zur Pfarrbesoldungsordnung

Die Ausführungsbestimmungen zur Pfarrbesoldungsordnung vom 30. März 1957 (KABL. S. 36), zuletzt geändert am 27. Mai 1975 (KABL. S. 82), werden wie folgt geändert und ergänzt:

1. Folgende neue Nummern 1 und 2 werden eingefügt:

„Nr. 1 (zu § 2 Absatz 1)

(1) Die Besoldung des Pfarrers, die Besoldung für den Sterbemonat und das Sterbegeld für einen im Amt verstorbenen Pfarrer werden aus den im Sonderhaushalt der Evangelischen Kirche von Westfalen veranschlagten Pfarrbesoldungsmitteln gezahlt. Die Aufwendungen für die freie Dienstwohnung bzw. der anstelle der freien Dienstwohnung gewährte Ortszuschlag sowie die Unfallfürsorgeleistungen werden unmittelbar von der Anstellungskörperschaft gezahlt.

(2) Abweichend von Absatz 1 werden alle Bezüge der im landeskirchlichen Dienst stehenden Pfarrer aus den im Allgemeinen Haushalt der Evangelischen Kirche von Westfalen veranschlagten Mitteln gezahlt.

Nr. 2 (zu § 3 Absatz 1)

(1) Der Tag, an dem die Berufung in das Pfarramt wirksam wird, richtet sich nach § 9 des Pfarrerdienstgesetzes.

(2) Vom Tage nach dem Ausscheiden aus seinem bisherigen Amt an erhält der Pfarrer Besoldung, wenn er bis unmittelbar vor seiner Berufung zum westfälischen Pfarrer in einem Dienstverhältnis als Pfarrer auf Lebenszeit innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland gestanden hat. Dies gilt entsprechend für einen Pfarrer aus dem Bereich des Bundes der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik.“

2. Die bisherige Nummer 3 wird gestrichen.
3. Die bisherige Nummer 1 wird Nummer 3 und erhält folgende Fassung:

„Nr. 3 (zu § 3 Absatz 3)

(1) Zeiten einer Beurlaubung ohne Besoldung oder eines Wartestandes ohne Wartegeld können auf die Frist von acht Jahren angerechnet werden, soweit sie in einem pfarramtlichen Dienst bei einem der in § 10 Absatz 1 und 2 aufgeführten Rechtsträger oder als Militärgeistlicher verbracht worden sind. Ausgenommen davon ist die Zeit der Hilfsdienstpflicht.

(2) Ein Pfarrer, der auf Grund des § 11 oder § 12 des westfälischen Ausführungsgesetzes zum Pfarrerausbildungsgesetz zum Pfarrer berufen wird, kann von seiner Berufung in das Pfarramt an (vgl. Nr. 2 Abs. 1) ein Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe A 14 erhalten, wenn das Einkommen aus seiner bisherigen Tätigkeit im Jahresdurchschnitt dem Grundgehalt der Besol-

dungsgruppe A 14 zuzüglich des Ortszuschlages nach § 19 entspricht. Diese Entscheidung trifft das Landeskirchenamt.

(3) Pfarrer, die als Prediger die zweite theologische Prüfung bestanden haben, können vom Ersten des Monats an, in dem ihre Berufung zum Pfarrer wirksam wird (vgl. Nr. 2 Absatz 1), ein Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe A 14 erhalten, wenn sie vor ihrer Berufung zum Pfarrer mindestens acht Jahre Dienst als Pfarrstellenverwalter ausgeübt haben.“

4. Folgende neue Nummer 3 a wird eingefügt:

„Nr. 3 a (zu § 3 Absatz 6)

(1) Der Tag, an dem die Berufung zum Superintendenten wirksam wird, richtet sich bei dem Superintendenten, der sein Amt als Inhaber der für den Superintendenten errichteten Pfarrstelle des Kirchenkreises wahrnimmt, auf Grund von § 2 Absatz 1 des Superintendentengesetzes nach § 9 des Pfarrerdienstgesetzes. In den übrigen Fällen ist der Tag der Einführung in das Superintendentenamt maßgebend.

(2) Das Amt des Superintendenten endet außer durch Tod

- a) mit dem Tage, der dem Tag der Einführung des neuen Superintendenten vorangeht,
- b) mit dem Tage der Niederlegung des Superintendentenamtes, der Versetzung in den Warte- oder Ruhestand, des Eintritts in den Ruhestand oder der Beendigung des Dienstverhältnisses als Pfarrer.

5. Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3 b und wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Nr. 3 b (zu § 7 Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a)“
- b) Unterabsatz 1 wird durch folgende Unterabsätze 1 bis 3 ersetzt:

„Als Ausbildungszeit wird nur die Mindestzeit der vorgeschriebenen Ausbildung angerechnet. War die tatsächliche Dauer der Ausbildung geringer, so ist sie nur in ihrem tatsächlichen Umfang zu berücksichtigen. Bis zur Mindestzeit werden auch nichttheologische Studiensemester angerechnet.

Abweichend von Satz 1 sind Studienzeiten auch insoweit zu berücksichtigen, als sie die vorgeschriebene Mindestzeit um nicht mehr als zwei Jahre überschreiten. Studienzeiten im Sinne dieser Vorschrift sind die Zeiten, die zu dem für das Amt des Pfarrers nach den Ausbildungsbestimmungen geforderten abgeschlossenen Studium gehören. Dabei können auch sogenannte Mischsemester (z. B. theol. et phil., theol. et soz., theol. et jur.) berücksichtigt werden.

Für jede theologische Prüfung darf nur eine Prüfungszeit von höchstens sechs Monaten berücksichtigt werden. Dies gilt auch, wenn für eine Prüfung infolge Wiederholung mehrere Prüfungszeiten entstanden sind.“

- c) Die Fußnote zum Beispiel 3 wird gestrichen.

6. Folgende neue Nummer 3 c wird eingefügt:

„Nr. 3 c (zu § 10 Absatz 4)

Die für die Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen bei der Festsetzung ihres Besoldungsdienstalters berücksichtigungsfähigen Tätigkeiten sind in § 29 des Bundesbesoldungsgesetzes geregelt.“

7. Folgende neue Nummer 3 d wird eingefügt:

„Nr. 3 d (zu § 14 Satz 2)

Der Anspruch des Pfarrers und seines Ehegatten auf eine gemeinsame frei Dienstwohnung ist erfüllt, wenn eine freie Dienstwohnung einem oder beiden Ehegatten von ihren Anstellungskörper oder ihren Anstellungskörperschaften zugewiesen wird.“

8. Nummer 4 erhält folgenden Satz 2:

„Amts- und Wartezimmer gehören nicht zur freien Dienstwohnung. Sie werden dem Pfarrer neben der Dienstwohnung zur Verfügung gestellt und sollen mit dieser nach Möglichkeit räumlich verbunden sein (vgl. Art. 1 Nr. 1 des Westfälischen Ergänzungsgesetzes zum Pfarrerdienstgesetz).“

9. Nummer 5 a erhält folgende Fassung:

„Nr. 5 a (zu § 19 Absatz 1 und 2)

(1) Eine freie Dienstwohnung steht dem Pfarrer zur Verfügung, wenn sie ihm als solche von seiner Anstellungskörperschaft zugewiesen wird. Eine vorhandene freie Dienstwohnung gilt auch dann als zur Verfügung gestellt,

- a) wenn sie dem Pfarrer deswegen nicht zugewiesen wird, weil er auf seinen Antrag von der Verpflichtung zum Beziehen der Wohnung befreit worden ist,
- b) wenn der Pfarrer aus der freien Dienstwohnung auszieht, weil er auf seinen Antrag von der Verpflichtung zum weiteren Bewohnen der Wohnung befreit worden ist.

In diesen Fällen hat der Pfarrer keinen Anspruch auf den Ortszuschlag; es sei denn, daß das Landeskirchenamt im Einzelfall wegen des besonderen kirchlichen Interesses an der Freihaltung oder Freimachung der Dienstwohnung der Zahlung des Ortszuschlages zustimmt (z. B. wegen vorzeitiger Räumung der Dienstwohnung bei Eintritt in den Ruhestand, damit die Wohnung rechtzeitig für den Nachfolger in stand gesetzt werden kann).

(2) Die Höhe der anstelle einer freien Dienstwohnung zu zahlenden Ortszuschlages richtet sich nach § 19. Die für vergleichbar besoldete Beamte des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Bestimmungen sind in den §§ 39 bis 41 des Bundesbesoldungsgesetzes geregelt.“

10. Die Nummern 6 und 7 erhalten folgende Fassung:

„Nr. 6 (zu § 21 und § 40 a)

(1) Die für die Beamten und die Versorgungsempfänger des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Bestimmungen sind in dem Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung geregelt.

(2) Haben der Pfarrer und sein Ehegatte gemeinsam eine freie Dienstwohnung erhalten, so ist bei der Berechnung der Sonderzuwendung für beide Ehegatten der Ortszuschlag zu berücksichtigen, den sie in Anwendung des § 19 anstelle der freien Dienstwohnung für den Monat Dezember des jeweiligen Jahres erhalten würden.

Nr. 7 (zu § 22)

Die für die Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Bestimmungen sind in dem Gesetz über vermögenswirksame Leistungen für Beamte, Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit geregelt.“

11. Nummer 8 erhält folgende Fassung:

„Nr. 8 (zu § 27 Absatz 3 Satz 1)

Die Zulage nach § 3 Absatz 5 ist in der Höhe zu berücksichtigen, die der Pfarrer bis zum Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze hätte erreichen können.“

12. Nummer 9 erhält folgende Fassung:

„Nr. 9 (zu § 28 Absatz 1)

Nach § 27 Absatz 1 Buchstabe b wird bei der Berechnung der Versorgungsbezüge der Ortszuschlag nur bis zur Stufe 2 zugrunde gelegt. Wegen der zu berücksichtigenden Kinder wird auf § 40 hingewiesen.“

13. In Nummer 10 werden die Worte „vom 11. März 1955, KABL. 1957 S. 13 ff.“ gestrichen.

14. Nummer 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Zeiten des Studiums der evangelischen Theologie oder eines an dessen Stelle anerkannten sonstigen Studiums werden bis zur Dauer von viereinhalb Jahren einschließlich der üblichen Prüfungszeit berücksichtigt. Hat sich das Studium durch abzulegende Sprachexamen über die Zeit nach Satz 1 hinaus verzögert, so sollen als Studienzeit berücksichtigt werden sechs sprachfreie Studiensemester und je zwei Studiensemester für Latein und Griechisch und ein Studiensemester für Hebräisch sowie ein halbes Jahr Prüfungszeit, mindestens die Zeit von viereinhalb Jahren und höchstens die Zeit von sechs Jahren, jeweils einschließlich der üblichen Prüfungszeit. Sprachsemester können nur berücksichtigt werden, wenn sie als solche nachgewiesen werden.“

b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Die für die Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Bestimmungen sind in den §§ 6 bis 13, 69 und 80 bis 84 des Beamtenversorgungsgesetzes geregelt.“

15. Folgende neue Nummer 11 a wird eingefügt:

„Nr. 11 a (zu § 30 Satz 2)

Für die Berechnung des Wartegeldes ist die bis zum Beginn des Wartestandes verbrachte ruhegehaltfähige Dienstzeit maßgebend. Eine Fortschreibung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit während des Wartestandes erfolgt nicht.“

16. Nummer 12 a erhält folgende Fassung:

„Nr. 12 a (zu § 32)

Zu der ‚Besoldung des Verstorbenen‘ gehören die Dienstbezüge, die sonstigen Bezüge und die freie Dienstwohnung (§ 3 Absatz 2) oder der dem Verstorbenen anstelle der freien Dienstwohnung gezahlte Ortszuschlag. Dazu rechnen auch die Ephoralzulage und Ausgleichszulagen.“

17. Folgende neue Nummer 12 b wird eingefügt:

„Nr. 12 b (zu § 33)

Zu den ‚Dienstbezügen des Sterbemonats‘ gehören das Grundgehalt, der Familienzuschlag und die Zulagen einschließlich der Ephoralzulage und der Ausgleichszulagen, die dem Pfarrer für den Sterbemonat zugestanden haben. Hat der Verstorbene für den Sterbemonat anstelle der freien Dienstwohnung den Ortszuschlag erhalten, so ist auch dieser bei der Berechnung des Sterbegeldes zu berücksichtigen.“

18. Folgende neue Nummer 12 c wird eingefügt:

„Nr. 12 c (zu § 39)

Die für die Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Bestimmungen sind in den §§ 19 bis 29, 69 und 86 Absatz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes geregelt.“

19. Folgende neue Nummer 12 d wird eingefügt:

„Nr. 12 d (zu § 40 Absatz 3)

Der neben dem Waisengeld zu zahlende Ausgleichsbetrag beträgt ab 1. Januar 1975 monatlich 50,— DM.“

20. Nummer 13 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Die für die Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Bestimmungen zur Regulierung eines einen Körperschaden verursachenden Dienstunfalles sind in den §§ 30 bis 46, 69 und 87 des Beamtenversorgungsgesetzes geregelt. Neben diesen Bestimmungen finden auch die in § 91 des Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen geregelten Bestimmungen über den Ersatz von Sachschäden entsprechend Anwendung.“

21. Nummer 13 a wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden in der Klammer die Worte „und § 48 Absatz 2“ angefügt.
- b) Die Worte „der Ausgleichszulage“ werden durch die Worte „des Familienzuschlages“ ersetzt.

22. Nummer 14 erhält folgende Fassung:

„Nr. 14 (zu § 50)

Wird ein Pfarrer im Ruhestand mit der Verwaltung einer Pfarrstelle oder mit einem sonstigen Dienst beauftragt, so hat ihm die Beschäftigungsstelle Bezüge entsprechend dem Umfang seiner Beschäftigung ohne Rücksicht auf seinen Versorgungsanspruch zu zahlen. Wird z. B. einem Pfarrer im Ruhestand die volle Verwaltung einer Pfarrstelle übertragen, stehen ihm die gleichen Bezüge zu wie einem vollbeschäftigten Pfarrer im Amt. Die Bemessung des Ruhegehaltes richtet sich in diesen Fällen nach § 47.“

23. Folgende neue Nummern 14a und 14b werden eingefügt:

„Nr. 14 a (zu § 51 Absatz 3)

Die bei den Versorgungsempfängern des Landes Nordrhein-Westfalen bei der Anwendung von Ruhens- und Anrechnungsvorschriften zu berücksichtigenden Beschäftigungen sind in § 53 Absatz 5 und § 105 Satz 2 Nummer 5 des Beamtenversorgungsgesetzes geregelt.

Nr. 14 b (zu § 57 a Absatz 2)

Die für die Versorgungsempfänger des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Bestimmungen sind in den §§ 69 bis 76 des Beamtenversorgungsgesetzes geregelt.“

24. In Nummer 15 Buchstabe g wird die Abkürzung „PfBO“ gestrichen.

§ 2

Neufassung der Ausführungsbestimmungen

Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, die Ausführungsbestimmungen zur Pfarrbesoldungsordnung in der nach diesem Beschluß geltenden Fassung in neuer Reihenfolge bekanntzugeben und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

§ 3

Inkrafttreten

(1) Diese Änderung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten in Kraft

a) am 1. Juli 1975

§ 1 Nummer 2, 5 und 6,

b) am 1. Juli 1976

§ 1 Nummer 3, 7 und 11,

c) am 1. Januar 1977

§ 1 Nummer 14 Buchstabe b, 18, 20 und 23,

d) am 1. Juli 1977

§ 1 Nummer 22 und § 2.

Bielefeld, den 3. Mai 1977

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L. S.)

Dringenberg

Az.: 10112/77/B 9a—01

Bekanntmachung der Neufassung der Ausführungsbestimmungen zur Pfarrbesoldungsordnung

Vom 8. Juni 1977

Auf Grund von § 2 der Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Pfarrbesoldungsordnung vom 3. Mai 1977 (KABL. 1977 S. 84) wird nachstehend der Wortlaut dieser Ausführungsbestimmungen bekanntgemacht, wie er sich aus der Fassung vom 30. März 1957 und den Änderungen vom 18. September 1958, 3. Oktober 1963, 23. September 1965, 31. August 1970, 7. März 1973, 5. September 1974, 27. Mai 1975 und 3. Mai 1977 (KABL. 1957 S. 36, 1958 S. 91, 1963 S. 151, 1965 S. 106, 1970 S. 182, 1973 S. 31, 1974 S. 154, 1975 S. 82 und 1977 S. 84) ergibt.

Bielefeld, den 8. Juni 1977

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung

Dringenberg

Az.: 13485 III/77/B 9a—01

Ausführungsbestimmungen zur Pfarrbesoldungsordnung in der Fassung der Bekanntmachung

vom 3. Mai 1977

Auf Grund des § 80 der Pfarrbesoldungsordnung werden folgende Ausführungsbestimmungen erlassen:

Nr. 1 (zu § 2 Absatz 1)

(1) Die Besoldung des Pfarrers, die Besoldung für den Sterbemonat und das Sterbegeld für einen im Amt verstorbenen Pfarrer werden aus den im Sonderhaushalt der Evangelischen Kirche von Westfalen veranschlagten Pfarrbesoldungsmitteln gezahlt. Die Aufwendungen für die freie Dienstwohnung bzw. der anstelle der freien Dienstwohnung gewährte Ortszuschlag sowie die Unfallfürsorgeleistungen werden unmittelbar von der Anstellungskörperschaft gezahlt.

(2) Abweichend von Absatz 1 werden alle Bezüge der im landeskirchlichen Dienst stehenden Pfarrer aus den im Allgemeinen Haushalt der Evangelischen Kirche von Westfalen veranschlagten Mitteln gezahlt.

Nr. 2 (zu § 3 Absatz 1)

(1) Der Tag, an dem die Berufung in das Pfarramt wirksam wird, richtet sich nach § 9 des Pfarrerdienstgesetzes.

(2) Vom Tage nach dem Ausscheiden aus seinem bisherigen Amt an erhält der Pfarrer Besoldung, wenn er bis unmittelbar vor seiner Berufung zum westfälischen Pfarrer in einem Dienstverhältnis als Pfarrer auf Lebenszeit innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland gestanden hat. Dies gilt entsprechend für einen Pfarrer aus dem Bereich des Bundes der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik.

Nr. 3 (zu § 3 Absatz 3)

(1) Zeiten einer Beurlaubung ohne Besoldung oder eines Wartestandes ohne Wartegeld können auf die Frist von acht Jahren angerechnet werden, soweit sie in einem pfarramtlichen Dienst bei einem der in

§ 10 Absatz 1 und 2 aufgeführten Rechtsträger oder als Militärg Geistlicher verbracht worden sind. Ausgenommen davon ist die Zeit der Hilfsdienstpflicht.

(2) Ein Pfarrer, der auf Grund des § 11 oder § 12 des westfälischen Ausführungsgesetzes zum Pfarrer-ausbildungsgesetz zum Pfarrer berufen wird, kann von seiner Berufung in das Pfarramt an (vgl. Nr. 2 Absatz 1) ein Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe A 14 erhalten, wenn das Einkommen aus seiner bisherigen Tätigkeit im Jahresdurchschnitt dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 14 zu-züglich des Ortszuschlages nach § 19 entspricht. Diese Entscheidung trifft das Landeskirchenamt.

(3) Pfarrer, die als Prediger die zweite theolo-gische Prüfung bestanden haben, können vom Ersten des Monats an, in dem ihre Berufung zum Pfarrer wirksam wird (vgl. Nr. 2 Absatz 1), ein Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe A 14 er-halten, wenn sie vor ihrer Berufung zum Pfarrer mindestens acht Jahre Dienst als Pfarrstellenver-walter ausgeübt haben.

Nr. 3 a (zu § 3 Absatz 6)

(1) Der Tag, an dem die Berufung zum Super-intendenten wirksam wird, richtet sich bei dem Superintendenten, der sein Amt als Inhaber der für den Superintendenten errichteten Pfarrstelle des Kirchenkreises wahrnimmt, auf Grund von § 2 Ab-satz 1 des Superintendentengesetzes nach § 9 des Pfarrerdienstgesetzes. In den übrigen Fällen ist der Tag der Einführung in das Superintendentenamt maßgebend.

(2) Das Amt des Superintendenten endet außer durch Tod

- a) mit dem Tage, der dem Tag der Einführung des neuen Superintendenten vorangeht,
- b) mit dem Tage der Niederlegung des Superintendentenamtes, der Versetzung in den Warte- oder Ruhestand, des Eintritts in den Ruhestand oder der Beendigung des Dienstverhältnisses als Pfarrer.

Nr. 3 b (zu § 7 Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a)

Als Ausbildungszeit wird nur die Mindestzeit der vorgeschriebenen Ausbildung angerechnet. War die tatsächliche Dauer der Ausbildung geringer, so ist sie nur in ihrem tatsächlichen Umfang zu berück-sichtigen. Bis zur Mindestzeit werden auch nicht-theologische Studiensemester angerechnet.

Abweichend von Satz 1 sind Studienzeiten auch insoweit zu berücksichtigen, als sie die vorgeschrie-bene Mindestzeit um nicht mehr als zwei Jahre überschreiten. Studienzeiten im Sinne dieser Vor-schrift sind die Zeiten, die zu dem für das Amt des Pfarrers nach den Ausbildungsbestimmungen ge-forderten abgeschlossenen Studium gehören. Dabei können auch sogenannte Mischsemester (z. B. theol. et phil., theol. et soz., theol. et jur.) berücksichtigt werden, soweit sie überwiegend mit Vorlesungen oder Übungen der evangelischen Theologie belegt sind.

Für jede theologische Prüfung darf nur eine Prü-fungszeit von höchstens sechs Monaten berücksich-tigt werden. Dies gilt auch, wenn für eine Prüfung infolge Wiederholung mehrere Prüfungszeiten ent-standen sind.

Beispiele

Die Mindestzeit des vorgeschriebenen Hochschul-studiums (8 Semester = 4 Jahre) und die übliche Prüfungszeit (6 Monate) betragen zusammen 4 Jahre 6 Monate. Dazu können höchstens noch 2 Jahre tat-sächliche Studienzeiten (siehe oben) berücksichtigt werden.

1. Tatsächliche Studiendauer:

- a) 5 Sprachsemester (Latinum, Graecum, Hebraicum)
- b) 7 sprachfreie Semester Theologie
- c) tatsächliche Prüfungsdauer 6 Mon.
- zusammen 6 Jahre 6 Mon.

Zu berücksichtigen:

- a) bis c) 6 Jahre 6 Mon.
- und zwar:
- Mindestzeit für Studium und Prüfung 4 Jahre 6 Mon.
- Noch zu berücksichtigende Studienzeiten 2 Jahre

2. Tatsächliche Studiendauer:

- a) 2 Sprachsemester (Hebraicum)
- b) 3 Semester theol. et phil.
- c) 3 Semester phil.
- d) 4 Semester theol.
- e) tatsächliche Prüfungszeiten 6 Mon.
- zusammen a) bis e) 6 Jahre 6 Mon.

Zu berücksichtigen:

- (a + b + d + e) 5 Jahre
- und zwar:
- Mindestzeit für Studium und Prüfung 4 Jahre 6 Mon.
- Noch zu berücksichtigende Studienzeiten 6 Mon.

3. Tatsächliche Studiendauer:

- a) 3 Sprachsemester (Graecum und Hebraicum)
- b) 2 Semester Theologie
- c) 2 Semester beurlaubt
- d) 5 Semester Theologie
- e) tatsächliche Prüfungszeit 6 Mon./ Prüfung nicht bestanden
- f) Fortsetzung des Studium 1 Semester Theologie
- g) erneute tatsächliche Prüfungszeit 6 Mon.
- zusammen a) bis g) 7 Jahre 6 Mon.

Zu berücksichtigen:

- (a + b + d + f + g) 6 Jahre
- und zwar:
- Mindestzeit für Studium und Prüfung 4 Jahre 6 Mon.
- Noch zu berücksichtigende Studienzeiten 1 Jahr 6 Mon.

4. Tatsächliche Studiendauer:

- a) 1 Sprachsemester (Hebraicum)
- b) 12 Semester Theologie (einschl. Promotion)

- c) 8 Semester beurlaubt zum
Soziologie-Studium
tatsächliche Prüfungszeit
- d) für 1. theol. Prüfung 6 Mon.
zusammen a) bis d) 11 Jahre

Zu berücksichtigen:
a + b + d, aber nicht 7 Jahre,
sondern nur 6 Jahre 6 Mon.
und zwar:
Mindestzeit für theol. Studium und
Prüfung 4 Jahre 6 Mon.
Noch zu berücksichtigende
Studienzeit — höchstens — 2 Jahre

Nr. 3 c (zu § 10 Absatz 4)

Die für die Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen bei der Festsetzung ihres Besoldungsdienstalters berücksichtigungsfähigen Tätigkeiten sind in § 29 des Bundesbesoldungsgesetzes geregelt.

Nr. 3 d (zu § 14 Satz 2)

Der Anspruch des Pfarrers und seines Ehegatten auf eine gemeinsame freie Dienstwohnung ist erfüllt, wenn eine freie Dienstwohnung einem oder beiden Ehegatten von ihrer Anstellungskörperschaft oder ihren Anstellungskörperschaften zugewiesen wird.

Nr. 4 (zu § 16)

Nähere Angaben über die Dienstwohnung (z. B. Straßenbezeichnung, Nebengebäude) und über den Hausgarten (Parzellenbezeichnung, Größe) sind in die Nachweisung des Dienst Einkommens aufzunehmen. Amts- und Wartezimmer gehören nicht zur freien Dienstwohnung. Sie werden dem Pfarrer neben der Dienstwohnung zur Verfügung gestellt und sollen mit dieser nach Möglichkeit räumlich verbunden sein (vgl. Artikel 1 Nr. 1 des Westfälischen Ergänzungsgesetzes zum Pfarrerdienstgesetz).

Nr. 5 (zu § 18)

Die Regelung über die Unterhaltung der Dienstwohnung ist in die Nachweisung des Dienst Einkommens aufzunehmen. Die Grundsätze für die Benutzung und Unterhaltung der Pfarrerdienstwohnungen (Ziffer 4.4 der Verwaltungsvorschriften der Evangelischen Kirche von Westfalen) finden Anwendung.

Nr. 5 a (zu § 19 Absatz 1 und 2)

(1) Eine freie Dienstwohnung steht dem Pfarrer zur Verfügung, wenn sie ihm als solche von seiner Anstellungskörperschaft zugewiesen wird. Eine vorhandene freie Dienstwohnung gilt auch dann als zur Verfügung gestellt,

- a) wenn sie dem Pfarrer deswegen nicht zugewiesen wird, weil er auf seinen Antrag von der Verpflichtung zum Beziehen der Wohnung befreit worden ist,
- b) wenn der Pfarrer aus der freien Dienstwohnung auszieht, weil er auf seinen Antrag von der Verpflichtung zum weiteren Bewohnen der Wohnung befreit worden ist.

In diesen Fällen hat der Pfarrer keinen Anspruch auf den Ortszuschlag; es sei denn, daß das Landeskirchenamt im Einzelfall wegen des besonderen kirchlichen Interesses an der Freihaltung oder Frei-

machung der Dienstwohnung der Zahlung des Ortszuschlages zustimmt (z. B. wegen vorzeitiger Räumung der Dienstwohnung bei Eintritt in den Ruhestand, damit die Wohnung rechtzeitig für den Nachfolger instandgesetzt werden kann).

(2) Die Höhe des anstelle einer freien Dienstwohnung zu zahlenden Ortszuschlages richtet sich nach § 19. Die für vergleichbar besoldete Beamte des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Bestimmungen sind in den §§ 39 bis 41 des Bundesbesoldungsgesetzes geregelt.

Nr. 6 (zu § 21 und § 40 a)

(1) Die für die Beamten und die Versorgungsempfänger des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Bestimmungen sind in dem Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung geregelt.

(2) Haben der Pfarrer und sein Ehegatte gemeinsam eine freie Dienstwohnung erhalten, so ist bei der Berechnung der Sonderzuwendung für beide Ehegatten der Ortszuschlag zu berücksichtigen, den sie in Anwendung des § 19 anstelle der freien Dienstwohnung für den Monat Dezember des jeweiligen Jahres erhalten würden.

Nr. 7 (zu § 22)

Die für die Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Bestimmungen sind in dem Gesetz über vermögenswirksame Leistungen für Beamte, Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit geregelt.

Nr. 8 (zu § 27 Absatz 3 Satz 1)

Die Zulage nach § 3 Absatz 5 ist in der Höhe zu berücksichtigen, die der Pfarrer bis zum Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze hätte erreichen können.

Nr. 9 (zu § 28 Absatz 1)

Nach § 27 Absatz 1 Buchstabe b wird bei der Berechnung der Versorgungsbezüge der Ortszuschlag nur bis zur Stufe 2 zugrunde gelegt. Wegen der zu berücksichtigenden Kinder wird auf § 40 hingewiesen.

Nr. 10 (zu § 29 Absatz 1)

Die Zeit eines Wartestandes infolge Amtsenthebung (§ 10 Absatz 3 Satz 3 des Disziplinalgesetzes der EKD) wird auf die ruhegehaltfähige Dienstzeit nicht angerechnet, es sei denn, daß dem Pfarrer ein Beschäftigungsauftrag gemäß § 57 des Pfarrerdienstgesetzes erteilt ist.

Nr. 11 (zu § 29 Absatz 2)

(1) Die Studienzeit an einer Hochschule oder andere Vorbildungszeiten werden von Amts wegen und nur dann berücksichtigt, wenn der Pfarrer bei Eintritt des Versorgungsfalles eine ruhegehaltfähige Dienstzeit von 35 Jahren noch nicht erreicht hat.

(2) Zeiten des Studiums der evangelischen Theologie oder eines an dessen Stelle anerkannten sonstigen Studiums werden bis zur Dauer von viereinhalb Jahren einschließlich der üblichen Prüfungszeit berücksichtigt. Hat sich das Studium durch abzulegende Sprachexamen über die Zeit nach Satz 1 hinaus verzögert, so sollen als Studienzeit berücksichtigt werden sechs sprachfreie Studiensemester und je zwei Studiensemester für Latein und Grie-

chisch und ein Studiensemester für Hebräisch sowie ein halbes Jahr Prüfungszeit, mindestens die Zeit von viereinhalb Jahren und höchstens die Zeit von sechs Jahren, jeweils einschließlich der üblichen Prüfungszeit. Sprachsemester können nur berücksichtigt werden, wenn sie als solche nachgewiesen werden.

(3) Ob und inwieweit andere Vorbildungszeiten angerechnet werden sollen, ist im Einzelfall zu entscheiden.

(4) Die Absätze 2 und 3 gelten auch, wenn ein Unterhaltsbeitrag in Höhe eines Bruchteiles des erdienten Ruhegehaltes gewährt wird.

(5) Die für die Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Bestimmungen sind in den §§ 6 bis 13, 69 und 80 bis 84 des Beamtenversorgungsgesetzes geregelt.

Nr. 11 a (zu § 30 Satz 2)

Für die Berechnung des Wartegeldes ist die bis zum Beginn des Wartestandes verbrachte ruhegehaltfähige Dienstzeit maßgebend. Eine Fortschreibung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit während des Wartestandes erfolgt nicht.

Nr. 12 (zu § 31)

Das Ruhegehalt beträgt nach einer vollendeten ruhegehaltfähigen Dienstzeit

bis zu 10 Jahren	35 v. H.
von 11 Jahren	37 v. H.
„ 12 „	39 v. H.
„ 13 „	41 v. H.
„ 14 „	43 v. H.
„ 15 „	45 v. H.
„ 16 „	47 v. H.
„ 17 „	49 v. H.
„ 18 „	51 v. H.
„ 19 „	53 v. H.
„ 20 „	55 v. H.
„ 21 „	57 v. H.
„ 22 „	59 v. H.
„ 23 „	61 v. H.
„ 24 „	63 v. H.
„ 25 „	65 v. H.
„ 26 „	66 v. H.
„ 27 „	67 v. H.
„ 28 „	68 v. H.
„ 29 „	69 v. H.
„ 30 „	70 v. H.
„ 31 „	71 v. H.
„ 32 „	72 v. H.
„ 33 „	73 v. H.
„ 34 „	74 v. H.
„ 35 „	75 v. H.

der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge.

Nr. 12 a (zu § 32)

Zu der „Besoldung des Verstorbenen“ gehören die Dienstbezüge, die sonstigen Bezüge und die freie Dienstwohnung (§ 3 Absatz 2) oder der dem Verstorbenen anstelle der freien Dienstwohnung gezahlte Ortszuschlag. Dazu rechnen auch die Ephoralzulage und Ausgleichszulagen.

Nr. 12 b (zu § 33)

Zu den „Dienstbezügen des Sterbemonats“ gehören das Grundgehalt, der Familienzuschlag und

die Zulagen einschließlich der Ephoralzulage und der Ausgleichszulagen, die dem Pfarrer für den Sterbemonat zugestanden haben. Hat der Verstorbene für den Sterbemonat anstelle der freien Dienstwohnung den Ortszuschlag erhalten, so ist auch dieser bei der Berechnung des Sterbegeldes zu berücksichtigen.

Nr. 12 c (zu § 39)

Die für die Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Bestimmungen sind in den §§ 19 bis 29, 69 und 86 Absatz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes geregelt.

Nr. 12 d (zu § 40 Absatz 3)

Der neben dem Waisengeld zu zahlende Ausgleichsbetrag beträgt ab 1. Januar 1975 monatlich 50,— DM.

Nr. 13 (zu § 41)

Ein Dienstunfall ist so bald wie möglich der Anstellungskörperschaft und dem Landeskirchenamt anzuzeigen.

Die für die Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Bestimmungen zur Regulierung eines einen Körperschaden verursachenden Dienstunfalles sind in den §§ 30 bis 46, 69 und 87 des Beamtenversorgungsgesetzes geregelt. Neben diesen Bestimmungen finden auch die in § 91 des Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen geregelten Bestimmungen über den Ersatz von Sachschäden entsprechend Anwendung.

Nr. 13 a (zu § 47 Absatz 2 und § 48 Absatz 2)

Bei der Bemessung der Höchstgrenze für Witwen und Waisen ist ggf. nur der Anteil zu berücksichtigen, der ihnen bei Anwendung des § 40 Absatz 2 Satz 3 zusteht.

Nr. 13 b (zu § 49 Absatz 3)

Beim Zusammentreffen mehrerer Ansprüche auf Waisengeld ist auch der nach § 40 Absatz 3 zu zahlende Ausgleichsbetrag zu berücksichtigen.

Nr. 14 (zu § 50)

Wird ein Pfarrer im Ruhestand mit der Verwaltung einer Pfarrstelle oder mit einem sonstigen Dienst beauftragt, so hat ihm die Beschäftigungsstelle Bezüge entsprechend dem Umfang seiner Beschäftigung ohne Rücksicht auf seinen Versorgungsanspruch zu zahlen. Wird z. B. einem Pfarrer im Ruhestand die volle Verwaltung einer Pfarrstelle übertragen, stehen ihm die gleichen Bezüge zu wie einem vollbeschäftigten Pfarrer im Amt. Die Bemessung des Ruhegehaltes richtet sich in diesen Fällen nach § 47.

Nr. 14 a (zu § 51 Absatz 3)

Die bei den Versorgungsempfängern des Landes Nordrhein-Westfalen bei der Anwendung von Ruhens- und Anrechnungsvorschriften zu berücksichtigenden Beschäftigungen sind in § 53 Absatz 5 und § 105 Satz 2 Nummer 5 des Beamtenversorgungsgesetzes geregelt.

Nr. 14 b (zu § 57 a Absatz 2)

Die für die Versorgungsempfänger des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Bestimmungen sind in den §§ 69 bis 76 des Beamtenversorgungsgesetzes geregelt.

Nr. 15 (zu § 61)

In der Vereinbarung zwischen der Landeskirche, dem Pfarrer und dem Rechtsträger ist festzulegen:

- a) Daß der Pfarrer und der Rechtsträger die Satzung der Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte . . . als verbindlich anerkennen,
- b) daß der Rechtsträger die Pfarrstelle der Versorgungskasse anschließt und den Stellenbeitrag gemäß der Satzung an die Versorgungskasse zahlt,
- c) daß die Versorgung nach einer bestimmten Besoldungsgruppe berechnet wird,
- d) daß die Zusicherung nur für die Dauer des gegenwärtigen Amtes des Pfarrers gegeben wird,
- e) daß die Zuruhesetzung des Pfarrers der Zustimmung des Landeskirchenamtes bedarf,
- f) daß die Zusicherung ohne Anspruch auf Erstattung der geleisteten Zahlungen zurückgenommen werden kann, wenn trotz wiederholter Mahnung der Beitrag länger als 1 Jahr im Rückstand bleibt,
- g) daß die Beteiligten sich der Entscheidung des Landeskirchenamtes unterwerfen hinsichtlich der Ruhensberechnung gemäß §§ 47 bis 49 und der Bemessung von Bezügen, die gemäß § 50 an den Versorgungsberechtigten im Falle seiner Wiederverwendung zu gewähren sind.

Nr. 16 (zu §§ 66 Absatz 2)

(1) Zu den abzugsfähigen Abgaben und Lasten zählen u. a. Beiträge zur landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft und zur Landwirtschaftskammer, sofern nicht nach den Pachtbedingungen diese Abgaben und Lasten ganz oder teilweise von den Pächtern zu tragen sind. Dagegen sind nicht abzugsfähig:

- a) Verwaltungskosten (wie anteilmäßige Rendantenentschädigung, Kosten für Vordrucke und dergleichen). Die Verwaltung der Pfarrkasse ist Aufgabe der Kirchengemeinde. Die hierbei entstehenden Kosten gehen zu Lasten der Pfarrkasse.
- b) Hebegebühren als Kosten für die Einziehung der Pächte brauchen im allgemeinen nicht zu entstehen. Pächte sind Bringschulden und deshalb am Fälligkeitstage vom Pächter kostenfrei an den Verpächter zu zahlen.

(2) Aufwendungen zur Erhaltung und Verbesserung der zum Pfarrvermögen gehörenden Grundstücke (z. B. für Flurbereinigungen, Melioration, Aufforstung, sonstige Instandsetzung) dürfen nur mit Genehmigung des Landeskirchenamtes abgezogen werden. Soweit derartige Aufwendungen in einem Rechnungsjahr den Ertrag aus dem Grundvermögen übersteigen, müssen sie durch Aufnahme einer Anleihe auf eine angemessene Reihe von Jahren verteilt werden; diese Anleihe darf aus Pfarrkassenmitteln verzinst und getilgt werden.

Nr. 17 (zu § 66 Absatz 3)

Die mitverwalteten Kirchengemeinden haben die im § 66 Absatz 1 bezeichneten Mittel in nachstehender Folge bereitzustellen: Reichen die in Absatz 1 a) und b) genannten Mittel der Kirchengemeinden, deren Stelle besetzt ist, nicht zur Deckung des Bargehalts aus, sind zunächst die entsprechenden Mittel der Kirchengemeinde der mitverwalteten Stelle heranzuziehen; ein dennoch verbleibender Fehlbetrag ist aus Kirchensteuermitteln (Absatz 1 c) unter gleichmäßiger Anspannung der Steuerkraft aller beteiligten Kirchengemeinden aufzubringen.

Anderung des Dienstrechts der kirchlichen Angestellten und Arbeiter

Auf Vorschlag des Rheinisch-Westfälisch-Lippischen Arbeitsrechtsausschusses werden die Bestimmungen über das Dienstrecht der Angestellten und Arbeiter im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen im Einvernehmen mit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen wie folgt geändert und ergänzt:

I.

Anderung und Ergänzung des BAT-KF

Der Bundes-Angestelltentarifvertrag in der für die Angestellten im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen geltenden Fassung wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In § 20 Absatz 6 Buchstabe a wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt; nach dem Wort „Zivildienstgesetz“ werden die Worte „sowie Zeiten einer Tätigkeit als Entwicklungshelfer, soweit diese vom Wehr- oder Zivildienst befreit“ eingefügt.
2. § 36 Absatz 5 erhält die folgende Fassung:
„(5) § 11 Absatz 2 des Bundesurlaubsgesetzes findet keine Anwendung.“
3. § 48 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird nach den Vergütungsgruppenbezeichnungen „VII bis X, Kr. IV bis Kr. I“ die Zahl „22“ durch die Zahl „23“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird unter Beibehaltung der Absatzbezeichnung gestrichen.

4. § 59 wird wie folgt ergänzt:

- a) Dem Absatz 1 Unterabsatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Beginnt die Rente wegen Berufsunfähigkeit oder wegen Erwerbsunfähigkeit erst nach der Zustellung des Rentenbescheides, endet das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des dem Rentenbeginn vorangehenden Monats.“
- b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz 4 angefügt:
„In den Fällen des Absatzes 1 Satz 3 tritt an die Stelle der Zustellung des Rentenbescheides der Ablauf des dem Rentenbeginn vorangehenden Monats.“

II.

Anderung und Ergänzung der Richtlinien für die Regelung des Dienstrechts kirchlicher Arbeiter

Die Richtlinien für die Regelung des Dienstrechts kirchlicher Arbeiter vom 13. November 1968 (KABl. 1968 S. 70), zuletzt geändert durch Beschluß vom 13. April 1977 (KABl. 1977 S. 59), werden in § 9 Absatz 1 wie folgt geändert und ergänzt:

1. In Unterabsatz 2 werden die Worte „bis zum vollendeten 18. Lebensjahr 20 Arbeitstage“ gestrichen sowie die Zahl „18“ durch die Zahl „20“ und die Zahl „22“ durch die Zahl „23“ ersetzt.

2. Folgender Unterabsatz 4 wird angefügt:
 „Bis zum vollendeten 18. Lebensjahr richtet sich die Dauer des Urlaubs nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz.“

III.

Änderung und Ergänzung der Ordnung für den Dienst der haupt- und nebenberuflichen Küster

Die Ordnung für den Dienst der haupt- und nebenberuflichen Küster in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 16. Juli 1970 (KABl. 1970 S. 147), zuletzt geändert durch Beschluß vom 13. April 1977 (KABl. 1977 S. 68), wird in § 11 Absatz 1 wie folgt geändert und ergänzt:

1. Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Urlaub beträgt:

	nach dem vollendeten 18. Lebensjahr	nach dem vollendeten 30. Lebensjahr	nach dem vollendeten 40. Lebensjahr
Arbeitstage			
bei einer Verteilung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit auf			
5 Wochentage (Fünftageweche)	20	23	25
6 Wochentage (Sechstageweche)	24	27	30

2. Folgender neuer Satz 4 wird eingefügt:

„Bis zum vollendeten 18. Lebensjahr richtet sich die Dauer des Urlaubs nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz.“

3. Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.

IV.

Änderung und Ergänzung der Richtlinien für die Regelung des Dienstrechts kirchlicher Mitarbeiter, die weniger als die Hälfte der Arbeitszeit eines vollbeschäftigten Mitarbeiters beschäftigt werden

Die Richtlinien für die Regelung des Dienstrechts kirchlicher Mitarbeiter, die weniger als die Hälfte der Arbeitszeit eines vollbeschäftigten Mitarbeiters beschäftigt werden, vom 13. November 1968 (KABl. 1968 S. 179), zuletzt geändert durch Beschluß vom 11. November 1970 (KABl. 1970 S. 226), werden in § 8 Absatz 1 wie folgt geändert und ergänzt:

1. In Unterabsatz 1 werden die Worte „des Lohnes“ durch die Worte „der Vergütung“ ersetzt.

2. Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Urlaub beträgt bei einer Verteilung der vereinbarten regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Woche (Fünftageweche) nach vollendetem 18. Lebensjahr 20 Arbeitstage, nach vollendetem 30. Lebensjahr 23 Arbeitstage, nach vollendetem 40. Lebensjahr 25 Arbeitstage.“

3. Folgender neuer Unterabsatz 4 wird angefügt:

„Bis zum vollendeten 18. Lebensjahr richtet sich die Dauer des Urlaubs nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz.“

V.

Inkrafttreten

Dieser Beschluß tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.

Bielefeld, den 24. Mai 1977

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung
 (L. S.) Dringenberg

Az.: 14670 III/77/A 7—02

Erhöhung der Bezüge der Pfarrer, Prediger, Pastoren im Hilfsdienst, Kirchenbeamten und Vikare ab 1. Februar 1977

Landeskirchenamt
 Az.: 14670 III/77/B 9—01

Bielefeld, den 18. 5. 1977

Dem Deutschen Bundestag liegt zur Zeit der Entwurf für ein Sechstes Gesetz über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern (Sechstes Bundesbesoldungserhöhungsgesetz) vor. Nach diesem Gesetz sollen die Bundes- und Landesbeamten mit Wirkung vom 1. Februar 1977 an um 5,3 % erhöhte Dienst- und Versorgungsbezüge erhalten. Außerdem ist im Hinblick darauf, daß die nächste Gehaltsanpassung nicht vor dem 1. März 1978 eintreten wird, eine einmalige Zahlung vorgesehen. Ferner sieht der Gesetzentwurf die Gewährung eines Urlaubsgeldes vor.

Für den Bereich des Landes Nordrhein-Westfalen hat die Landesregierung beschlossen, daß auf die erhöhten Bezüge und die einmalige Zahlung vorbehaltlich der gesetzlichen Regelung Abschlagszah-

lungen geleistet werden sollen; der Vorbehalt bezieht sich auf die sich gegenüber den geltenden Vorschriften ergebenden Mehrbeträge und auf den vollen Betrag der einmaligen Zahlung. Die Einzelheiten dieser Regelung sind aus dem als Anlage I auszugsweise wiedergegebenen Runderlaß des Finanzministers des Landes Nordrhein-Westfalen zu entnehmen. Für das Urlaubsgeld ist eine Vorwegzahlung bislang nicht vorgesehen.

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen hat am 31. März 1977 beschlossen, daß die für die Bediensteten des öffentlichen Dienstes vorgesehenen Bestimmungen entsprechend für die Pfarrer, Prediger, Pastoren im Hilfsdienst, Kirchenbeamten und Vikare im Bereich der westfälischen Landeskirche Anwendung finden sollen. Aufgrund

einer Ermächtigung durch die Kirchenleitung hat das Landeskirchenamt am 10. Mai 1977 dazu folgende Einzelheiten festgelegt:

1. Vorbehaltlich der noch vorzunehmenden Änderung der Besoldungsordnungen für die **Pfarrer, Prediger und Pastoren im Hilfsdienst** gilt folgendes:
 - a) Die Sätze der Dienstbezüge ab 1. Februar 1977 ergeben sich aus den als Anlagen II und III abgedruckten vorläufigen Fassungen der Anlagen zur Pfarrbesoldungsordnung und zur Predigerbesoldungsordnung.
 - b) Die Bestimmungen für die versorgungsberechtigten Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen und ihre Hinterbliebenen (vgl. Anlage I) finden ab 1. Februar 1977 für die versorgungsberechtigten Pfarrer, Prediger und Pastoren im Hilfsdienst sowie deren Hinterbliebene entsprechend Anwendung.
 - c) Für die einmalige Zahlung werden die Bestimmungen für die Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen (vgl. Anlage I) entsprechend angewendet.
2. Die **Kirchenbeamten** erhalten erhöhte Dienst- und Versorgungsbezüge ab 1. Februar 1977 und die einmalige Zahlung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Runderlasses des nordrhein-westfälischen Finanzministers (vgl. Anlage I). In der Ortszuschlagstabelle, die in ihren Sätzen mit der von den Tarifpartnern ausgehan-

delten Tabelle für die Angestellten übereinstimmt, sind bei der Tarifklassenangabe die zugehörigen Vergütungsgruppen des BAT-KF angegeben worden, damit für die Kirchenbeamten und Angestellten in der Praxis mit einer Tabelle gearbeitet werden kann.

3. Den Bezügen der **Vikare** wird mit Wirkung vom 1. Februar 1977 an die Tabelle in der Anlage IV zugrunde gelegt. Für die einmalige Zahlung finden die Bestimmungen für die Beamtenanwärter des Landes Nordrhein-Westfalen (vgl. Anlage I) entsprechend Anwendung.
4. Die Auszahlung der erhöhten Bezüge erfolgt, soweit noch eine gesetzliche Regelung erforderlich ist, unter dem **Vorbehalt** einer eventuell notwendigen Änderung.

Für die Pfarrer, Prediger, Pastoren im Hilfsdienst und Vikare sowie für die Kirchenbeamten der angeschlossenen Kirchenkreise und der Landeskirche wird die Gehaltsabrechnungstabelle beim Landeskirchenamt die erhöhten Bezüge — erstmalig für den Monat Juni 1977 — und die einmalige Zahlung festsetzen. Die Versorgungsempfänger erhalten die geänderten Bezüge von der Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte in Dortmund. Es wird gebeten, den übrigen Kirchenbeamten die angehobenen Bezüge ebenfalls vom Monat Juni 1977 an zu zahlen und zugleich mit den Juni-Bezügen die einmalige Zahlung zu gewähren.

Anlage I

Abschlagszahlung auf die zu erwartende allgemeine Erhöhung der Dienst- und Versorgungsbezüge sowie der Anwärterbezüge

— RdErl. d. Finanzministers vom 25. 4. 1977
— B 2100 — 48 — IV A 2 —

Der Bund bereitet z. Z. ein Sechstes Gesetz über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern (Sechstes Bundesbesoldungserhöhungsgesetz) vor. Nach dem Entwurf soll mit unmittelbarer Geltung auch für den Bereich der Länder mit Wirkung vom 1. 2. 1977 eine allgemeine Erhöhung der Dienst- und Versorgungsbezüge vorgenommen werden. Darüber hinaus ist eine einmalige Zahlung sowie die Gewährung eines Urlaubsgeldes vorgesehen.

Die Landesregierung hat beschlossen, im Vorgriff auf die gesetzliche Regelung Abschlagszahlungen auf die zu erwartende lineare Erhöhung und auf die einmalige Zahlung zu leisten. Der Haushalts- und Finanzausschuß des Landtags hat dieser Maßnahme zugestimmt.

Zur Ausführung des Beschlusses der Landesregierung ordne ich folgendes an:

1. Allgemeines

Den Beamten . . . und Versorgungsempfängern des Landes sind — möglichst mit den Bezügen für den Monat Juni 1977 — erhöhte Bezüge vom 1. Februar 1977 an und die einmalige Zahlung nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen zu zahlen. Die Zahlungen werden unter dem Vorbehalt einer späteren

gesetzlichen Regelung geleistet; der Vorbehalt bezieht sich auf die Mehrbeträge, die sich gegenüber den nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften zu zahlenden Bezügen ergeben.

- 2.1 **Abschlagszahlung auf die erhöhten Dienstbezüge**
- 2.11 Die Grundgehaltssätze der Besoldungsordnungen A, B . . . werden durch die Sätze der beigefügten Anlage 1 ersetzt.
- 2.12 . . .
- 2.13 . . .
- 2.14 Die Sätze der Ortszuschläge werden durch die Sätze der beigefügten Anlage 2 ersetzt.
- 2.15 Bei Überleitungs- und Ausgleichszulagen ist wie folgt zu verfahren:
 - 2.151 . . .
 - 2.152 Überleitungszulagen nach Art. IX § 11 des 2. BesVNG werden mit Ausnahme der Überleitungszulagen, die für den Wegfall oder die Verminderung einer ruhegehaltfähigen Zulage gewährt werden, um 5,3 v. H. erhöht; Bruchteile von Pfennigbeträgen werden auf volle Pfennigbeträge aufgerundet. Im übrigen weise ich auf Abschnitt E II 1.14 meines RdErl. v. 25. 6. 1975¹⁾ hin.
 - 2.153 . . .
 - 2.154 Ausgleichszulagen nach Art. IX § 12 des 2. BesVNG und Art. 1 § 4 des Haushaltsstrukturgesetzes vermindern sich nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften. . . .²⁾

¹⁾ Vgl. KABL 1975 S. 143 (148).

²⁾ Die einmalige Zahlung nach Ziffer 3 wirkt sich nicht mindernd auf die Ausgleichszulagen aus.

2.2 **Abschlagszahlung auf die erhöhten Versorgungsbezüge**

2.21 Die Nummern 2.11 . . . und 2.14 sowie die Nummern 2.152 und . . . gelten entsprechend für die Berechnung der Versorgungsbezüge³⁾.

2.3 **Abschlagszahlung auf die erhöhten Anwärterbezüge . . .**

Die Anwärterbezüge für die Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst . . . ergeben sich aus der Anlage 2. . .

3. **Abschlagszahlung auf die einmalige Zahlung**

3.1 **Empfänger von Dienst- . . . und Anwärterbezügen sowie von Versorgungsbezügen**

Empfänger von Dienst- . . . und Anwärterbezügen sowie von Versorgungsbezügen erhalten Abschläge auf die einmalige Zahlung

³⁾ Da die Versorgungsbezüge von der Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte festgesetzt werden, wird hier von der Wiedergabe der weiteren Einzelheiten abgesehen.

nach Maßgabe des Artikels III des Entwurfs eines Sechsten Bundesbesoldungserhöhungsgesetzes (Anlage 4). Ich bitte, dabei folgendes zu beachten:

3.11 **Zu § 1**

Als ein nicht zu vertretendes Ausscheiden im Sinne des § 1 Abs. 2 gilt stets die Versetzung in den Ruhestand und der Tod. In allen anderen Fällen des Ausscheidens ist von einer Abschlagszahlung abzusehen.

3.12 **Zu § 2**

§ 2 Abs. 6 gilt für Beamte . . ., die für den 1. April 1977 keine Bezüge erhalten, mit der Maßgabe, daß die Verhältnisse am ersten Tag des Monats April, für den Bezüge gewährt werden, maßgebend sind.

3.13 . . .

3.2 . . .

4. . . .

Ortszuschlag
(Monatsbeträge in DM)

Anlage 2

Tarifklasse	Zu der Tarifklasse gehörende Besoldungs-/ Vergütungsgruppen	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 1 Kind	Stufe 4 2 Kinder	Stufe 5 3 Kinder	Stufe 6 4 Kinder	Stufe 7 5 Kinder	Stufe 8 6 Kinder
I a	B 3 bis B 11	623,80	723,30	808,44	889,81	927,56	999,11	1070,66	1159,78
I b	B 1 und B 2 A 13 bis A 16 I bis II b	526,23	625,73	710,87	792,24	829,99	901,54	973,09	1062,21
I c	A 9 bis A 12 a III bis V a/b Kr. VII bis Kr. XII	467,68	567,18	652,32	733,69	771,44	842,99	914,54	1003,66
II	A 1 bis A 8 V c bis X Kr. I bis Kr. VI	440,54	535,32	620,46	701,83	739,58	811,13	882,68	971,80

Bei mehr als sechs Kindern erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 89,12 DM.

Anlage 3

**Anwärterbezüge für Beamte
auf Widerruf im Vorbereitungsdienst**
(Monatsbeträge)

Eingangsam, in das der Anwärter nach Abschluß des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag vor Vollendung des 26. Lebensjahres DM	Grundbetrag nach Vollendung des 26. Lebensjahres DM	Verheiratetenzuschlag DM
. . .			
A 9 bis A 11	936	1066	280
. . .			
A 13	1239	1394	313
A 13 + Zulage (Artikel II § 6 Abs. 4 1. BesVNG)	1284	1441	317
. . .			
Verheiratetenzuschlag nach § 62 Abs. 2 BBesG			70

II. . . .

III. Die vorstehenden Sätze gelten nur für Anwärter . . ., die vor dem 1. September 1977 eingestellt worden sind oder werden. Für Anwärter . . ., die nach dem 31. August 1977 eingestellt werden, gelten die derzeitigen Sätze vorläufig weiter*).

*) Der Entwurf des 6. BBesErhG sieht für diese Anwärter niedrigere als die bisherigen Sätze vor. Es muß damit gerechnet werden, daß dem Gesetzentwurf entsprochen wird. Daher sollten hierzu vorläufig keine verpflichtenden Zusagen gemacht werden.

Anlage 4

Artikel III¹⁾

Einmalige Zahlung

§ 1

(1) Eine einmalige Zahlung erhalten die am 1. April 1977 vorhandenen Empfänger von Dienstbezügen oder Anwärterbezügen (§ 1 des Bundesbesoldungsgesetzes), die

1. in der Zeit vom 1. Januar 1977 bis 30. April 1977 bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (§ 29 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes) in einem hauptberuflichen Dienst- oder Arbeitsverhältnis oder einem Ausbildungsverhältnis gestanden und
2. für mindestens einen Tag im Monat April 1977 Bezüge erhalten haben.

(2) Die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 gelten auch als erfüllt, wenn ein am 1. April 1977 vorhandener Berechtigter vor dem 1. Mai 1977 aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grunde ausscheidet. Satz 1 gilt entsprechend, wenn eine Berechtigte wegen Schwangerschaft oder Niederkunft ausscheidet.

(3)...

§ 2

(1) Die einmalige Zahlung beträgt für Empfänger von Dienst-... bezügen einhundert Deutsche Mark, für Anwärter vierzig Deutsche Mark.

(2) Teilzeitbeschäftigte Empfänger von Dienst-... bezügen erhalten den Teil der einmaligen Zahlung, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht.

(3)...

(4) Beurlaubte Empfänger von Dienst-... bezügen erhalten die einmalige Zahlung zu dem Teil, der dem Verhältnis der während der Beurlaubung gewährten Bezüge zu den vollen Bezügen entspricht.

(5)...

(6) Maßgebend für die Fälle der Absätze 2 bis 5 sind die Verhältnisse am 1. April 1977.

§ 3

...²⁾

§ 4

(1) Die einmalige Zahlung wird für jeden Berechtigten nur einmal gewährt.

(2) Bei mehreren Dienstverhältnissen gelten die §§ 5, 65 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes entsprechend. Der Anspruch aus einem Dienstverhältnis geht dem Anspruch aus dem Rechtsverhältnis als Versorgungsempfänger vor.

(3)...

(4)...

(5) Im Sinne der Absätze 1 bis 4 stehen der einmaligen Zahlung entsprechende Leistungen aus einem anderen Rechtsverhältnis im öffentlichen Dienst (§ 53 Abs. 5 des Beamtenversorgungsgesetzes oder entsprechende Vorschriften) der einmaligen Zahlung nach diesen Vorschriften gleich, auch wenn die Regelungen im einzelnen nicht übereinstimmen.

(6) Ist nach Anwendung der Absätze 1 bis 5 einem Anspruchsberechtigten aus dem vorhergehenden

¹⁾ des Entwurfs des 6. BBesErhG.

²⁾ Von dem Abdruck der Bestimmungen für die Versorgungsempfänger wird hier abgesehen.

Rechtsverhältnis ein geringerer Betrag zu zahlen, als ihm aus einem nachrangigen Rechtsverhältnis zustehen würde, ist ihm der Unterschied aus dem anderen Rechtsverhältnis zu zahlen.

Anlage II

Vorläufige 30. Fassung der ab 1. Februar 1977 anzuwendenden Anlage zur Pfarrbesoldungsordnung

I. Grundgehalt (§§ 3, 4 und 27 PfBO)

Das Grundgehalt beträgt monatlich in der

	Besoldungsgruppe	
	A 13	A 14
	DM	DM
1. Dienstaltersstufe	1.977,99	2.035,89
2. Dienstaltersstufe	2.067,42	2.151,85
3. Dienstaltersstufe	2.156,85	2.267,81
4. Dienstaltersstufe	2.246,28	2.383,77
5. Dienstaltersstufe	2.335,71	2.499,73
6. Dienstaltersstufe	2.425,14	2.615,69
7. Dienstaltersstufe	2.514,57	2.731,65
8. Dienstaltersstufe	2.604,—	2.847,61
9. Dienstaltersstufe	2.693,43	2.963,57
10. Dienstaltersstufe	2.782,86	3.079,53
11. Dienstaltersstufe	2.872,29	3.195,49
12. Dienstaltersstufe	2.961,72	3.311,45
13. Dienstaltersstufe	3.051,15	3.427,41
14. Dienstaltersstufe	3.140,58	3.543,37

II. Familienzuschlag (§§ 3, 20 und 40 PfBO)

Der Familienzuschlag beträgt monatlich

für das 1. Kind	85,14 DM
für das 2. Kind	81,37 DM
für das 3. Kind	37,75 DM
für das 4. und 5. Kind je	71,55 DM
für das 6. und jedes weitere Kind je	89,12 DM

III. Zulagen (§§ 3 und 27 PfBO)

1. Die Zulage in der Besoldungsgruppe A 13 beträgt monatlich	100,— DM
2. Die Zulage in der Besoldungsgruppe A 14 beträgt monatlich	
a) nach § 3 Abs. 5 Satz 1 PfBO	115,96 DM
a) nach § 3 Abs. 5 Satz 2 PfBO	231,92 DM

IV. Ephoralzulage (§§ 2, 3 und 27 PfBO)

1. Ev. Kirche im Rheinland: Die Ephoralzulage beträgt monatlich	574,— DM
--	----------

2. Ev. Kirche von Westfalen:

Die Ephoralzulage wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem jeweiligen Pfarrgehalt des Superintendenten und dem Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe A 16 der Bundesbesoldungsordnung A entsprechend dem Besoldungsdienstalter des Superintendenten gezahlt.

V. Ortszuschlag (§§ 19, 27 und 28 PfBO)

Der Ortszuschlag beträgt monatlich	
in der Stufe 1	526,23 DM
in der Stufe 2	625,73 DM

Anlage III

Vorläufige Fassung der ab 1. Februar 1977 anzuwendenden Anlage zur Predigerbesoldungsordnung

I. Grundgehalt (§§ 3, 4 und 13 PrBO)

Das Grundgehalt beträgt monatlich in der

	Besoldungsgruppe	
	A 12	A 13
	DM	DM
1. Dienstaltersstufe	1.745,68	1.977,99
2. Dienstaltersstufe	1.828,51	2.067,42
3. Dienstaltersstufe	1.911,34	2.156,85
4. Dienstaltersstufe	1.994,17	2.246,28
5. Dienstaltersstufe	2.077,—	2.335,71
6. Dienstaltersstufe	2.159,83	2.425,14
7. Dienstaltersstufe	2.242,66	2.514,57
8. Dienstaltersstufe	2.325,49	2.604,—
9. Dienstaltersstufe	2.408,32	2.693,43
10. Dienstaltersstufe	2.491,15	2.782,86
11. Dienstaltersstufe	2.573,98	2.872,29
12. Dienstaltersstufe	2.656,81	2.961,72
13. Dienstaltersstufe	2.739,64	3.051,15
14. Dienstaltersstufe	2.822,47	3.140,58

II. Familienzuschlag (§§ 3, 9 und 20 PrBO)

Der Familienzuschlag beträgt monatlich

für das 1. Kind	85,14 DM
für das 2. Kind	81,37 DM
für das 3. Kind	37,75 DM
für das 4. und 5. Kind je	71,55 DM
für das 6. und jedes weitere Kind je	89,12 DM

III. Zulagen (§§ 3 und 13 PrBO)

1. Die Zulage in der Besoldungsgruppe A 12 beträgt monatlich 100,— DM
2. Die Zulage in der Besoldungsgruppe A 13 beträgt monatlich
 - a) nach § 3 Abs. 6 Satz 1 PrBO 178,86 DM
 - b) nach § 3 Abs. 6 Satz 2 PrBO 357,72 DM

IV. Ortszuschlag (§§ 8, 13 und 14 PrBO)

Der Ortszuschlag beträgt monatlich

in der	Besoldungsgruppe	
	A 12	A 13
	DM	DM
in der Stufe 1	467,68	526,23
in der Stufe 2	567,18	625,73

Anlage IV

I. Vorläufige Übersicht über die ab 1. Februar 1977 zu zahlenden Vikarsbezüge (Monatsbeträge in DM)

	(Pfarr-) Vikare	Prediger-vikare
Grundbetrag vor Vollendung des 26. Lebensjahres	1.284	1.196
Grundbetrag nach Vollendung des 26. Lebensjahres	1.441	1.348
Verheiratetenzuschlag	317	307

II. Abschnitt III der Anlage 3 innerhalb der Anlage I (S. 94) gilt entsprechend.

Urlaub der Kirchenbeamten

Landeskirchenamt
Az.: 19254/77/A 7—03

Bielefeld, den 8. 6. 1977

durch Gesetz vom 8. April 1975 (GV. NW. S. 286) wird verordnet:

Die Verordnungen über den Erholungsurlaub und über den Sonderurlaub der Beamten und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen sind durch Verordnungen vom 15. März 1977 und 25. April 1977 (GV. NW. S. 154 und 188) geändert worden. Da die Urlaubsverordnungen auf Grund von § 6 des Kirchengesetzes zur Einführung des Kirchenbeamtengesetzes in der Ev. Kirche von Westfalen vom 26. Oktober 1962 (KABl. S. 164) auch für die Kirchenbeamten im Bereich der westfälischen Landeskirche Anwendung finden, geben wir den Wortlaut der Änderungsverordnungen auszugsweise in den Anlagen 1 und 2 bekannt.

Anlage 1

Neunte Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Erholungsurlaub der Beamten und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen vom 15. März 1977

Aufgrund des § 101 Abs. 1 Landesbeamten-gesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1970 (GV. NW. S. 344), zuletzt geändert

Artikel I

Die Erholungsurlaubsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 1970 (GV. NW. S. 724), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Januar 1976 (GV. NW. S. 12) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Der Urlaub beträgt für Beamte, die zu Beginn des Urlaubsjahres

- das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, 25 Arbeitstage,
- das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, 23 Arbeitstage,
- das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, 21 Arbeitstage.

Der Urlaub ist innerhalb des Urlaubsjahres zu gewähren. Er soll zusammenhängend erteilt und berufsschulpflichtigen Beamten in der Zeit der Berufsschulferien gewährt werden; soweit er nicht in diese Zeit fällt, ist für jeden Berufsschultag, an dem die Berufsschule während des

Urlaubs besucht wird, ein weiterer Urlaubstag zu gewähren.

2. Nach § 5 Abs. 6 wird als Absatz 7 eingefügt:
(7) Ergeben sich bei anteiligen Erholungs- oder Zusatzurlaubsanspruch Bruchteile von Tagen, so ist rechnerisch auf- bzw. abzurunden.
3. In § 7 Abs. 2 werden in Satz 1 und Satz 2 Halbsatz 2 die Worte „zweier Monate“ durch die Worte „von drei Monaten“ ersetzt.

Artikel II

Artikel I Nr. 1 tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1976, Artikel I Nr. 2 und 3 treten am Tage nach der Verkündung in Kraft¹⁾.

Anlage 2

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Sonderurlaub der Beamten und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen Vom 25. April 1977

Aufgrund des § 101 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1970 (GV. NW. S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 1975 (GV. NW. S. 286), wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über den Sonderurlaub der Beamten und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen (SUrlV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1967 (GV. NW. S. 13/28) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird Absatz 2 gestrichen.
2. In § 4 wird das Wort „Landkreises“ durch das Wort „Kreises“ ersetzt.
3. In § 5 erhält Absatz 2 folgende Fassung:
„(2) Der Urlaub darf, auch wenn er für verschiedene Zwecke bewilligt wird, insgesamt fünf Arbeitstage einschließlich Reisetage im Urlaubsjahr nicht übersteigen; Beamte, deren regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit über fünf Arbeitstage hinausgeht, können bis zu sechs Arbeitstagen Urlaub erhalten. In besonderen Ausnahmefällen kann mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde Urlaub bis zu zehn, unter den Voraussetzungen des Satzes 1, 2. Halbsatz bis zu zwölf Arbeitstagen einschließlich Reisetage im Urlaubsjahr bewilligt werden. Für die aktive Teilnahme an den Olympischen Spielen sowie an sportlichen Welt- und Europameisterschaften und den dazugehörigen Vorbereitungskämpfen auf Bundesebene kann die oberste Dienstbehörde Urlaub auch über zehn Arbeitstage hinaus bewilligen.“
4. . . .
5. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Worte „zwölf Werktagen“ werden durch die Worte „zehn Arbeitstagen“ ersetzt.
 - b) Am Satzende wird der Punkt durch die Worte „Beamte, deren regelmäßige wöchent-

liche Arbeitszeit über fünf Arbeitstage hinausgeht, können bis zu zwölf Arbeitstagen Urlaub erhalten.“ ersetzt.

6. § 7 erhält folgende Fassung:

§ 7

Urlaub für ehrenamtliche Mitarbeit in der Jugendhilfe

(1) Beamten, die ehrenamtlich in der Jugendhilfe tätig sind, das 16. Lebensjahr vollendet haben und deren Eignung und Befähigung zum ehrenamtlichen Mitarbeiter in der Jugendhilfe in entsprechender Anwendung der §§ 1 und 2 der Verordnung über die Eignung und Befähigung des ehrenamtlichen Mitarbeiters in der Jugendhilfe vom 3. Februar 1975 (GV. NW. S. 159) nachgewiesen ist, kann Urlaub zu folgenden Zwecken bewilligt werden, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen:

1. für die leitende und helfende Tätigkeit, die in Jugendferienlagern, bei Jugendreisen, Jugendwandern, Jugendfreizeit- und Jugendsportveranstaltungen, internationalen Begegnungen und Begegnungen mit Jugendlichen aus der Deutschen Demokratischen Republik sowie Berlinfahrten und Berlinseminaren ausgeübt wird,
2. zur erzieherischen Betreuung von Kindern und Jugendlichen in Heimen und ähnlichen Einrichtungen im Rahmen der Familien- und Kindererholung,
3. für sonstige Veranstaltungen, in denen Kinder und Jugendliche als Gruppe vorübergehend betreut werden,
4. zur Teilnahme an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen sowie Fachtagungen in Fragen der Jugendhilfe, wenn diese einer Aufgabe nach Nummer 1 bis 3 dienen oder auf sie vorbereiten.

(2) Urlaub ist nur zu gewähren, wenn die Veranstaltungen und Maßnahmen von einem nach § 9 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt (JWG) in der Fassung vom 6. August 1970 (BGBl. I S. 1197) anerkannten Träger der freien Jugendhilfe oder von einem Träger der öffentlichen Jugendhilfe selbst oder in seinem Auftrag von einem öffentlichen oder anderen anerkannten Träger der Weiterbildung durchgeführt werden.

(3) Der Urlaub darf, auch wenn er für mehrere der in Absatz 1 Nummer 1 bis 4 genannten Anlässe bewilligt wird, insgesamt zwölf Arbeitstage einschließlich Reisetage im Urlaubsjahr nicht übersteigen. Der Urlaub kann auf höchstens drei Veranstaltungen innerhalb des Urlaubsjahres verteilt werden.

(4) Lehrern an öffentlichen Schulen, die ehrenamtlich in der Jugendhilfe tätig sind, darf Urlaub aus den in Absatz 1 genannten Anlässen nur während der Schulferien bewilligt werden. Der Kultusminister kann Ausnahmen zulassen.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft²⁾.

¹⁾ Art. I Nr. 2 und 3 sind am 8. April 1977 in Kraft getreten.

²⁾ Die Verordnung ist am 13. Mai 1977 in Kraft getreten.

**Genehmigte Schulbücher
für Evangelische Religionslehre
für das Schuljahr 1977/78 an allgemein-
und berufsbildenden Schulen**

Landeskirchenamt
Az.: 17185/C 9—21

Bielefeld, den 27. 5. 1977

Der Kultusminister des Landes NW hat lt. Rund-
erlaß vom 13. 4. 1977 Az.: I A 6.81-5/0 Nr. 850/77 fol-
gende Lehrbücher für das Fach Evangelische Reli-
gionslehre für die allgemein- und berufsbildenden
Schulen für das Schuljahr 1977/78 genehmigt:

**1. Vorklasse, Grundschule
(einschließlich Schulkindergarten),
Hauptschule, Sonderschule**

	August Bagel Verlag, Düsseldorf	
1.010108	Steinwede: Vorschulbuch: Religion	8,40 DM
	Baldermann u. a.:	
	Arbeitsbuch: Religion	
1.010104	1. und 2. Schuljahr	10,80 DM
1.010105	3. und 4. Schuljahr	11,80 DM
1.010101	5. und 6. Schuljahr	11,80 DM
1.010106	7. und 8. Schuljahr	11,80 DM
1.010107	9. und 10. Schuljahr	11,80 DM
	Ruddat u. a.:	
	Elementarbuch: Religion	
1.010109	Band 1	12,80 DM
	Bastian/Hammelsbeck/Kremers u. a.:	
	Die Gottesbotschaft	
	Ein biblisches Lesebuch für die evangelische Unterweisung	
1.010102	Band 1: 2. bis 4. Schuljahr	12,80 DM
1.010103	Band 2: 5. bis 9. Schuljahr	13,80 DM
	W. Crüwell Verlag, Dortmund	
1.010201	Ihr Kinderlein kommet Eine Fibel für die Christenlehre	9,20 DM
1.010202	Band I: Grundschule, Freut Euch ihr lieben Christen	11,20 DM
1.010203	Band II: Hauptschule, Erhalt uns, Herr, bei deinem Wort	13,60 DM
	Hartmann u. a.:	
	Aufbruch zum Frieden	
1.010204	1. und 2. Schuljahr	10,80 DM
1.010206	3. und 4. Schuljahr	11,80 DM
1.010207	5. und 6. Schuljahr	11,80 DM
	Herausforderungen	
1.010205	Band 1 (nur für Klasse 9/10)	13,— DM
	Begemann u. a.:	
	Unterwegs	
	Evang. Religionsbuch für Sonderschulen L	
1.010208	5. und 6. Schuljahr	15,— DM

Verlag Moritz Diesterweg,
Frankfurt a. M.

	Bochinger u. a.:	
	Am Anfang	
1.010304	1. und 2. Schuljahr	8,80 DM
	Becker u. a.:	
	Orientierung Religion Ausgabe B	
1.010305	5. und 6. Schuljahr	9,80 DM
	Busch u. a.:	
	Kursbuch Religion	
1.010306	5. und 6. Schuljahr	10,80 DM
1.010301	Laßt die Kindlein zu mir kommen Evangelisches Religionsbuch für die Grundschule	10,80 DM
1.010303	Brummack u. a.:	
	Anpassung oder Wagnis	12,80 DM
	Hirschgraben-Verlag Frankfurt a. M.	
1.010401	Jesus ruft dich Fibel für die evangelische Unter- weisung, Sonderschule für Lernbehinderte 1./2. Schuljahr	11,20 DM
1.010405	Gott spricht zu uns Biblische Geschichte für die Sonderschule	10,80 DM
1.010406	Religion — Neue Wege (für Sonderschulen — Hauptstufe)	10,80 DM
1.010403	Evangelisches Kinderbüchlein 1. bis 4. Schuljahr	10,80 DM
	Wibbing u. a.:	
	Kinder fragen nach dem Leben	
1.010407	2. Schuljahr	9,80 DM
1.010408	3./4. Schuljahr	12,— DM
	Pro Schule Verlag, Düsseldorf	
	Grosch/Jaeschke u. a.:	
	Religion: Bilder + Wörter	
1.010801	1./2. Schuljahr	12,80 DM
1.010802	3./4. Schuljahr	12,80 DM
	2. Realschule	
	August Bagel Verlag, Düsseldorf	
	Baldermann u. a.:	
	Arbeitsbuch: Religion	
2.010701	5. und 6. Schuljahr	11,80 DM
2.010702	7. und 8. Schuljahr	11,80 DM
2.010703	9. und 10. Schuljahr	11,80 DM
	W. Crüwell Verlag, Dortmund	
	Peters u. a.:	
	Botschaft und Glaube	
	Evangelisches Religionsbuch für Realschulen	
2.010601	Band 1	12,40 DM
2.010602	Band 2	14,— DM

	Herausforderungen		Verlag Moritz Diesterweg, Frankfurt a. M.	
2.010603	Band 1 (nur für Klasse 9/10)	13,— DM		
	Verlag Moritz Diesterweg, Frankfurt a. M.			
2.010201	Ringshausen: Das Buch der Bücher Eine Bibelkunde	7,80 DM	3.010201	Ringshausen: Das Buch der Bücher Eine Bibelkunde Busch: Lehrbuch der evangelischen Unterweisung Ausgabe für höhere Schulen Unterstufe
2.010206	Brummack u. a.: Anpassung oder Wagnis Becker u. a.: Orientierung Religion Ausgabe B	12,80 DM	3.010202	Band I: Die großen Taten Gottes Mittelstufe — Teilausgabe
2.010207	5. und 6. Schuljahr	9,80 DM	3.010203	Heft 1: Evangelium und Kirche
2.010208	5. und 6. Schuljahr	10,80 DM	3.010204	Heft 2: Glaube und Nachfolge Oberstufe
	Verlag Quelle & Meyer, Heidelberg		3.010208	Band III: Die Botschaft von Jesus Christus Evangelisches Religionsbuch
	Börger/Kotthaus: Am Quell des Lebens Lehrbuch für die evangelische Unterweisung Ausgabe für Realschulen		3.010209	Band 1: Aus Bibel und Kirche
2.010302	Band II: Mittel- und Oberstufe	10,80 DM		Thelemann u. a.:
	Verlag Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen		3.010211	Horizonte des Glaubens
	Unser Glaube Unterrichtswerk für den evangelischen Religionsunterricht Ausgabe B		3.010212	Brummack u. a.: Anpassung oder Wagnis Becker u. a.: Orientierung Religion Ausgabe A
2.010401	Rang: Band I — Biblische Geschichte und Bilder aus der Kirchengeschichte	15,60 DM	3.010213	5. und 6. Schuljahr
2.010404	Ohliger: Band II — Gottes Volk in allen Völkern Zeugnis der Bibel	13,80 DM		Busch u. a.: Kursbuch Religion
	3. Gymnasium		3.010214	5. und 6. Schuljahr
	August Bagel Verlag, Düsseldorf			Neukirchener Verlag des Erziehungsvereins, Neukirchen-Vluyn
	Baldermann u. a.: Arbeitsbuch: Religion			Kraus/Schneider: Gott kommt Ein evangelisches Unterrichts- werk für Gymnasien
3.010601	5. und 6. Schuljahr	11,80 DM	3.010501	Oberstufe/Teil 1: Einführung in das Alte Testament
3.010602	7. und 8. Schuljahr	11,80 DM	3.010502	Oberstufe/Teil 2: Einführung in das Neue Testament
3.010603	9. und 10. Schuljahr	11,80 DM	3.010503	Oberstufe/Teil 3: Einführung in die Religionskunde
	W. Crüwell Verlag, Dortmund			Pro Schule Verlag, Düsseldorf Brill/Ulonska u. a.: Religion: Modelle
	Herausforderungen		3.010801	7.—10. Schuljahr
3.010701	Band 1 (nur für Klassen 9/10)	13,— DM		Schulte: Religion: Sehen + Deuten
3.010702	Bornkamm u. a.: Zur Bibel Freimark u. a.:	12,40 DM	3.010802	5./6. Schuljahr
3.010703	Große fremde Religionen	15,40 DM		Verlag Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen
				Rang: Unser Glaube Unterrichtswerk für den evangelischen Religionsunterricht Ausgabe A

- 3.010402 Band 1: Biblische Geschichte
und Bilder aus der Kirchengeschichte 15,60 DM
- 3.010403 Band 2: Die Kirche in Vergangenheit
und Gegenwart 17,60 DM
- 3.010404 Band 3: Der Christusglaube 17,80 DM

4. Berufliche Schulen

W. Crüwell Verlag, Dortmund

Herausforderungen

- 4.010201 Band 1 12,40 DM
- 4.010202 Band 2 12,40 DM
- 4.010203 Aschermann u. a.:
Folgerungen 12,40 DM

Verlag Moritz Diesterweg,
Frankfurt a. M.

- 4.010101 Thelemann u. a.:
Horizonte des Glaubens 14,80 DM

Einladung zum Fortbildungskursus für Kirchenmusiker

Landeskirchenamt Bielefeld, den 18. 5. 1977
Az.: A 10—30

Orchesterleitung für Fortgeschrittene in Form
eines Wochenendseminars

- Termin: Sonntag, 28. August 1977, 15.00 Uhr bis
Montag, 29. August 1977 gegen 22.00 Uhr
- Ort: Ruhr-Universität Bochum, Musikwis-
senschaftliches Institut (GA 04/149)
- Leitung: KMD Dr. H. Frederichs, Hattingen
- Programm: J. S. Bach, Kantate 199 „Mein Herze
schwimmt im Blut“; G. Fr. Händel,
Orgelkonzert g-moll, op. 4 Nr. 1;
W. Stockmeier, „Jona“, Oratorium für
Soli, Chor und Orchester

Für die Werke von Bach und Händel stehen Vokal-
und Instrumentalsolisten zur Verfügung (Sonntag-
nachmittag), „Jona“ wird an mehreren Klavieren
bzw. in einer Chorprobe am Montagabend erarbeitet.

Für den Sonntagabend ist ein Referat eines Konz-
ertmeisters über spezielle Streichertechniken vor-
gesehen. Hierfür wird empfohlen, Fragen oder
Literaturbeispiele mitzubringen, die den Kursteil-
nehmern in ihrer Praxis begegnet sind, damit sie
dem Referenten zur Beantwortung vorgelegt werden
können.

Noten zu den oben angegebenen Werken werden in
Bochum an die Kurssteilnehmer ausgegeben. Ta-
gungskosten werden nicht erhoben. Um Übernahme
der Reisekosten werden die Kirchengemeinden der
Teilnehmer gebeten. Günstig gelegene Hotels
können in der Geschäftsstelle des Landesverbandes
ev. Kirchenmusiker Westfalens, Cansteinstraße 1,
4800 Bielefeld 14 (Ruf-Nr. 0521/4486 259), erfragt
werden. Anmeldekarten sind ebenfalls dort an-
zufordern.

Urkunde über die Aufnahme der Ev. Kirchengemeinde Hochlarmark in den Ev. Gemeindeverband Recklinghausen

Nach Anhörung der Beteiligten hat die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen auf Grund
der §§ 5 Abs. 2 und 14 des Kirchengesetzes über die
Verbände von Kirchengemeinden und Kirchen-
kreisen in der Evangelischen Kirche von Westfalen
(Verbandsgesetz) vom 21. Oktober 1965 (KABl. 1965
S. 111) vom 16. Oktober 1970 (KABl. 1970 S. 219) in
der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Novem-
ber 1970 (KABl. 1971 S. 6) beschlossen:

§ 1

Die Evangelische Kirchengemeinde Hochlarmark,
Kirchenkreis Recklinghausen, wird dem durch Ur-
kunde vom 15. Dezember 1967 errichteten Evange-
lischen Gemeindeverband Recklinghausen ange-
schlossen.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.
Bielefeld, den 27. April 1977

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung
(L. S.) Dr. Martens
Az.: 31184/Recklinghausen-Gemeinde-Verband 1

Genehmigung

Der durch Urkunde der Evgl. Kirche von West-
falen — Landeskirchenamt — vom 27. 4. 1977 voll-
zogene Anschluß der Evangelischen Kirchengemein-
de Hochlarmark, Kirchenkreis Recklinghausen, wird
für den staatlichen Bereich gem. Art. 4 des Gesetzes
betreffend die Kirchenverfassungen der evange-
lischen Landeskirchen vom 8. 4. 1924 genehmigt.

Münster, den 18. Mai 1977

Der Regierungspräsident

In Vertretung
(L. S.) Unterschrift
44. II. 5 — Re 27 —

Umpfarrungsurkunde

Nach Anhörung der Beteiligten wird folgendes
festgesetzt:

§ 1

Die Grenze der Evangelischen Kirchengemeinde
Fürstenberg zur Evangelischen Kirchengemeinde
Lichtenau und zur Evangelischen Kirchengemeinde
Scherfede-Westheim wird auf den Verlauf der Ost-
grenze der Stadt Wünnenberg festgesetzt.

§ 2

Die von der Neufestsetzung der Grenzen betref-
fenden Gemeindeglieder der Evangelischen Kirchen-
gemeinde Lichtenau im Bereich der Ortschaft Hel-
mern werden in die Evangelische Kirchengemeinde
Fürstenberg umpfarrt.

§ 3

Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht
statt.

§ 4

Die Urkunde tritt am 1. Juni 1977 in Kraft.
Bielefeld, den 10. Mai 1977

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung
(L. S.) Dr. Martens
Az.: 10739/A 5—05 Lichtenau-Fürstenau

Urkunde

Die durch Urkunde vom 10. Mai 1977 — 10739/A 5—05 Lichtenau-Fürstenberg — von dem Landeskirchenamt der Ev. Kirche von Westfalen vollzogene Umpfarrung zwischen den Ev. Kirchengemeinden Fürstenberg, Lichtenau und Scherfede-Westheim, Kirchenkreis Paderborn, wird für den staatlichen Bereich anerkannt.

Detmold, den 17. Mai 1977

Der Regierungspräsident

Im Auftrag
(L. S.) Unterschrift
— 44. II. 5—8010 (04) —

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von § 1 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 28. Oktober 1966 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

Im Kirchenkreis Tecklenburg wird eine weitere (3.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 28. Oktober 1966 (KABl. S. 158) in Verbindung mit § 5 des Kirchengesetzes zur Übernahme des Dritten Dienstrechts-Änderungsgesetzes der Evangelischen Kirche der Union vom 18. Oktober 1974 (KABl. 1975 S. 6).

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Juli 1977 in Kraft.
Bielefeld, den 29. April 1977

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

(L. S.) Dr. Reiß
Az.: 9175/Tecklenburg VI/3

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von § 1 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 28. Oktober 1966 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

Im Kirchenkreis Wittgenstein wird eine weitere (4.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die kreiskirchlichen Parrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 28. Oktober 1966 (KABl. S. 158) in Verbindung mit § 5 des Kirchengesetzes zur Übernahme des Dritten Dienst-

rechts-Änderungsgesetzes der Evangelischen Kirche der Union vom 18. Oktober 1974 (KABl. 1975 S. 6).

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Juli 1977 in Kraft.
Bielefeld, den 29. April 1977

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

(L. S.) D. Thimme
Az.: 11498/Wittgenstein VI/4

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Versmold, Kirchenkreis Halle, wird eine weitere (6.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Juli 1977 in Kraft.
Bielefeld, den 23. Mai 1977

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

(L. S.) D. Thimme
Az.: 10086/Versmold 1 (6)

Urkunde über die Aufhebung einer Pfarrstelle

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Ev. Kirchengemeinde Bad Oeynhausens-Altstadt, Kirchenkreis Vlotho, wird die (3.) Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Juni 1977 in Kraft.
Bielefeld, den 11. Mai 1977

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung
(L. S.) Schmitz
Az.: 10604/Bad Oeynhausens-Altstadt 1 (3)

Urkunde über die Aufhebung einer Pfarrstelle

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Ev. Kirchengemeinde Oespel, Kirchenkreis Dortmund-West, wird die (1.) Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Juni 1977 in Kraft.

Bielefeld, den 3. Mai 1977

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung
(L. S.) Dringenberg

Az.: 14248/Oespel 1 (1)

Persönliche und andere Nachrichten

Berufen sind:

Pastor im Hilfsdienst Wolfgang Albers zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Hombruch (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Dortmund-Süd;

Pfarrer Reinhard Groell, Ev. Kirche von Kurhessen-Waldeck, zum Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Isenstedt-Frotheim (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Lübbecke;

Pfarrer Jürgen Hobohm, Ev.-Luth. Kirchengemeinde Petershagen, zum Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Ennigloh (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Herford;

Pastor im Hilfsdienst Wolfram Hohmann zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Eichlinghofen (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Dortmund-Süd;

Pastor Kurt Mielke zum Prediger in den Dienst der Ev.-Luth. St. Marien-Kirchengemeinde Minden, Kirchenkreis Minden;

Pfarrer Hermann Millard, Ev.-Ref. Kirchengemeinde Hagen, zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Berchum (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Iserlohn;

Pastor im Hilfsdienst Jürgen Patschke zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Bönen (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Hamm;

Pfarrer Dr. theol. Carl Peddinghaus, Ev. St. Petri-Pauli-Kirchengemeinde Soest, zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Hamm über Marl (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Recklinghausen;

Pfarrer Erich Regen, Ev. Kirchengemeinde Bochum, zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Hofstede-Riemke (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Bochum;

Pastorin im Hilfsdienst Helma Sauer zur Pfarrerin der Ev. Kirchengemeinde Castrop (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Herne;

Pastor im Hilfsdienst Gerhard Schäfer zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Ahlen (4. Pfarrstelle), Kirchenkreis Hamm;

Prediger Gerd Scheier, Berliner Missionsgesellschaft, zum Pfarrstellenverwalter der Ev. Kirchengemeinde Buer-Erle (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Gelsenkirchen;

Pastorin im Hilfsdienst Ingrid Wiechert zur Pfarrerin der Ev. Kirchengemeinde Huckarde (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Dortmund-West.

Entlassen ist:

Pfarrer Hartmut Siebel, Ev. Kirchengemeinde Preußen (1. Pfarrstelle), in den Dienst der Ev.-ref. Kirche in Nordwestdeutschland.

In den Wartestand versetzt sind:

Pfarrer Hermann Gehring, Ev. Kirchengemeinde Bad Driburg (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Paderborn, infolge Berufung in den Dienst der Westfälischen Diakonissenanstalt Sarepta in Bielefeld-Bethel;

Pfarrer Dieter Grothmann, Ev. St.-Nicolai-Kirchengemeinde Dortmund (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Dortmund-Mitte, infolge Berufung zum hauptamtlichen Dienst in der Militärseelsorge;

Pfarrer Dr. theol. Hans-Georg Schütz, Pastorkolleg der Ev. Kirche von Westfalen, infolge Berufung in den Dienst des Diakonischen Werkes der Ev. Kirche von Westfalen in Münster;

Pfarrer Odo Wunnicke, Ev. Kirchengemeinde Datteln (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Recklinghausen, infolge Berufung zum hauptamtlichen Dienst in der Militärseelsorge.

In den Ruhestand getreten sind:

Pfarrer Hans Frommhold, Pfarrer der Ev.-Luth. Neustädter Marien-Kirchengemeinde Bielefeld (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Bielefeld, zum 1. Juni 1977;

Pfarrer Gerhard Mießner, Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Veltheim (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Vlotho, zum 1. Mai 1977;

Pfarrer Paul-Gerhard Ostermann, Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Ovenstädt (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Minden, zum 1. Juni 1977;

Pfarrer Wilhelm Spieker, Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Hiltrup (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Münster, zum 1. Mai 1977;

Pfarrer Julius Voget, Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Westerkappeln (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Tecklenburg, zum 1. Mai 1977.

Verstorben sind:

Pfarrer Johannes Bartelworth, Ev. Kirchengemeinde Sprockhövel, Kirchenkreis Hattingen-Witten, am 26. April 1977;

Pfarrer i. R. Herbert Kühn, zuletzt Ev. Kirchengemeinde Gelsenkirchen, Kirchenkreis Gelsenkirchen, am 5. April 1977;

Pfarrer i. R. Dr. phil. Richard Moderegger, zuletzt Ev. Kirchengemeinde Dorstfeld, Kirchenkreis Dortmund-West, am 22. April 1977;

Pfarrer i. R. Gustav-Adolf Rothe, zuletzt Ev. Kirchengemeinde Bommern, Kirchenkreis Hattingen-Witten, am 20. Mai 1977.

Zu besetzen sind:

a) die Kreis Pfarrstellen, für die Bewerbungsgesuche an den Superintendenten zu richten sind:

6. Pfarrstelle des Kirchenkreises Gelsenkirchen als Pfarrstelle zur Erteilung Evang. Religionslehre an berufsbildenden Schulen;

8. Pfarrstelle des Kirchenkreises Iserlohn als Pfarrstelle zur Erteilung Evang. Religionslehre an berufsbildenden Schulen;

2. Pfarrstelle des Kirchenkreises Schwelm als Pfarrstelle für Krankenhausseelsorge;
4. Pfarrstelle des Kirchenkreises Wittgenstein als Pfarrstelle für Krankenhausseelsorge;

b) die Gemeindepfarrstellen, für die Bewerbungsgesuche an die Presbyterien durch den Superintendenten des jeweiligen Kirchenkreises zu richten sind:

I. Kirchengemeinden mit Luthers Katechismus:

2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Bekum, Kirchenkreis Gütersloh;
2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Johannis-Kirchengemeinde Bielefeld, Kirchenkreis Bielefeld;
3. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Johannis-Kirchengemeinde Bielefeld, Kirchenkreis Bielefeld;
1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Brendenscheid-Stüter, Kirchenkreis Hattingen-Witten;
4. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Bad Driburg, Kirchenkreis Paderborn;
1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Ense, Kirchenkreis Soest;
3. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Gelsenkirchen-Ückendorf, Kirchenkreis Gelsenkirchen;
2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Gerthe, Kirchenkreis Bochum;
2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Greven, Kirchenkreis Münster;
1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Habinghorst, Kirchenkreis Herne;
5. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Heepen, Kirchenkreis Bielefeld;
1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kreuz-Kirchengemeinde Herford, Kirchenkreis Herford;
1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Holzhausen II, Kirchenkreis Minden;
3. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Holzwickede, Kirchenkreis Unna;
1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Massen, Kirchenkreis Unna;
3. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Milspe, Kirchenkreis Schwelm;
2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Bad Oeynhausen-Altstadt, Kirchenkreis Vlotho;
1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Petershagen, Kirchenkreis Minden;
1. Pfarrstelle der Ev. St. Petri-Pauli-Kirchengemeinde Soest, Kirchenkreis Soest;
1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Senne-stadt, Kirchenkreis Gütersloh;
2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Westerholt-Bertlich, Kirchenkreis Recklinghausen;

II. Kirchengemeinde mit dem Heidelberger Katechismus:

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Krombach, Kirchenkreis Siegen;

c) die Gemeindepfarrstelle, für die Bewerbungsgesuche an das Landeskirchenamt in Bielefeld zu richten sind:

3. Pfarrstelle der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Hagen, Kirchenkreis Hagen.

Berufung zum Kreiskirchenmusikwart:

Herr Kantor Heinrich Ortgiese ist mit Wirkung vom 1. April 1977 für die Dauer von 5 Jahren zum Kreiskirchenmusikwart des Kirchenkreises Herford wiederberufen worden.

Die erneute Berufung erfolgte durch den Kreissynodalvorstand im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt und den kirchenmusikalischen Verbänden.

Prüfung von Kirchenmusikern:

Die Große Urkunde über die Anstellungsfähigkeit als A-Kirchenmusiker hat nach Ablegung der entsprechenden kirchenmusikalischen Prüfung erhalten:

Wolfgang B a h n, Zum Schelland 34, 4973 Vlotho.

Prüfung von Kirchenmusikern:

Die Mittlere Urkunde über die Anstellungsfähigkeit als B-Kirchenmusiker haben nach Ablegung der entsprechenden kirchenmusikalischen Prüfung erhalten:

Heidmarie Franke, geb. Knabe, Entruper Weg 4, 4920 Lemgo;

Martin Grundhoff, Lütgenholthäuser Str. 100;

Willi Heidrich, Werraweg 125, 4800 Bielefeld 11;

Enrica Volkhardt, Drosselweg 18, 4404 Telgte.

Prüfung von Kirchenmusikern:

Die Kleine Urkunde über die Anstellungsfähigkeit als C-Kirchenmusiker haben nach Ablegung der entsprechenden kirchenmusikalischen Prüfung erhalten:

Hinrich Gilhaus, Fliednerstr. 11, 4350 Recklinghausen;

Christine Köster, Martinstraße 27a, 4690 Herne 2.

Stellenangebot:

Die Ev. Kirchengemeinde Wiedenbrück sucht einen Jugendleiter.

Erwartet werden: Einsatz in der TOT-Einrichtung; soziale Sensibilität für Jugendliche, die Hilfe brauchen; Religionspädagogisches Interesse. Bewerbungen sind zu richten an die Ev. Kirchengemeinde Wiedenbrück, Wichernstr. 2, 4832 Rheda-Wiedenbrück.